

**Unterrichtung**

Hannover, den 10.08.2020

Niedersächsischer Ministerpräsident

**Erster Bericht nach § 178 Niedersächsisches Schulgesetz über die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich den

**Ersten Bericht nach § 178 Niedersächsisches Schulgesetz über die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule.**

Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil



**Erster Bericht nach § 178  
Niedersächsisches Schulgesetz  
(NSchG)  
über die Auswirkungen des  
Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule  
  
Zeitraum 2013 bis 2019**



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

## Inhalt

1	Vorbemerkung .....	4
1.1	Berichtspflicht .....	4
1.2	Einführung der Inklusion .....	5
1.3	Rahmenkonzept Inklusive Schule .....	7
1.4	Erweiterter Inklusionsbegriff.....	8
2	Rechtliche Vorgaben.....	9
2.1	Niedersächsisches Schulgesetz .....	9
2.2	Weitere gesetzliche und untergesetzliche Regelungen.....	11
3	Entwicklung.....	14
3.1	Inklusion in Zahlen.....	14
3.1.1	Schülerzahlen .....	14
3.1.1.1	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten	14
3.1.1.2	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Schulformen und Förderschwerpunkten an allgemein bildenden Schulen.....	15
3.1.1.3	Schülerinnen und Schüler an Förderschulen.....	17
3.1.1.4	Schülerinnen und Schüler in Integrationsklassen (ausgelaufen).....	18
3.1.2	Förderschulen .....	18
3.1.3	Inklusionsquote .....	19
3.1.4	Inklusive BBS.....	20
4	Ressourcen.....	22
4.1	Personal .....	22
4.1.1	Sonderpädagogische Grundversorgung und Zusatzbedarfe.....	22
4.1.2	Sonderpädagogisches Personal in der inklusiven Schule.....	26
4.1.2.1	Dienstvereinbarung .....	26
4.1.2.2	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	27
4.1.2.3	Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften.....	30
4.1.2.4	Entlastung der Leitungen von Förderzentren.....	31
4.1.3	Multiprofessionelle Zusammenarbeit.....	31
4.2	Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (Inklusionsfolgekostengesetz).....	34
4.2.1	Einleitung .....	34
4.2.2	Evaluation .....	35
4.2.3	Sachkosten für öffentliche Schulen, ausgenommen Förderschulen/Leistungen des Landes in den Jahren 2015-2019 .....	41
4.2.4	Sachkosten für Ersatzschulen sowie Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG, ausgenommen Förderschulen .....	42
5	Qualifizierung.....	44

5.1	Lehrkräfteausbildung .....	44
5.2	Fortbildungskonzept .....	45
5.2.1	Lehrerfortbildungen für den Primarbereich und den Sekundarbereich I.....	45
5.2.2	Führungskräftefortbildungen.....	46
5.2.3	Studienseminare .....	47
5.2.4	Berufsbildende Schulen .....	47
5.2.5	Multiplikatoren.....	48
6	Regionaldaten.....	50
6.1	Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI).....	50
6.2	Mobile Dienste.....	52
7	Fazit und Ausblick.....	53
8	Anlage: Übersicht inklusive Schule 2012-2019 .....	57
9	Abkürzungsverzeichnis .....	60
10	Anhang (Datenmaterial).....	62

# **1 Vorbemerkung**

## **1.1 Berichtspflicht**

Nach § 178 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der derzeit geltenden Fassung überprüft die Landesregierung bis zum 31. Juli 2020 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren gesetzlichen Änderungen; die Überprüfung erfolgt anschließend im Vier-Jahres-Rhythmus.

Die Norm des § 178 NSchG diente ursprünglich der Absicherung des Kostenerstattungsanspruchs der Kommunen aufgrund der Einführung der inklusiven Schule. Mit dem Abschluss einer Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden am 22. September 2015 zu den Kostenfolgen der Inklusion war die nach § 178 NSchG vorgesehene Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 schulrechtlich gegenstandslos. Durch das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 313), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wurde ein Kostenausgleich zugunsten der Kommunen geregelt. Damit war die Revisionsklausel in ihrem Kern entbehrlich geworden.

Durch das Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 16) ist § 178 NSchG neu gefasst worden. Nach der Vorschrift hat die Landesregierung nunmehr regelmäßig die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren gesetzlichen Änderungen zu überprüfen. Der vorliegende erste Bericht orientiert sich an den Handlungsfeldern des Rahmenkonzepts Inklusive Schule und konkretisiert somit die Auswirkungen des Gesetzes. Er umfasst den Zeitraum 2013 bis 2019.

Der Bericht verschafft in Kapitel 2 neben den rechtlichen Vorgaben einen umfassenden Überblick über die weiteren untergesetzlichen Regelungen, die mit der Einführung der inklusiven Schule getroffen wurden. In Kapitel 3 wird die Entwicklung der Inklusion anhand der Schülerzahlen dargestellt. Die im Zusammenhang mit der Inklusion eingesetzten Ressourcen sowohl im Hinblick auf Personal als auch bezogen auf das Inklusionsfolgekostengesetz werden in Kapitel 4 aufgeführt. Kapitel 5 zeigt auf, wie die Qualifizierung der Lehrkräfte an den allgemein bildenden sowie den berufsbildenden Schulen zum Thema Inklusion erfolgt. In Kapitel 6 werden die regionalen Strukturen der Beratung und Unterstützung behandelt. Der Bericht schließt in Kapitel 7 mit einem Fazit und Perspektiven zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule.

## 1.2 Einführung der Inklusion

**„Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.“**

(§ 4 Abs. 1 Satz 1 NSchG)

Mit diesem zentralen Satz hat einer der bildungspolitischen Schwerpunkte der Niedersächsischen Landesregierung am 23. März 2012 Eingang in das NSchG erhalten.

Nach der im Jahr 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen waren die Bundesländer zur Schaffung eines inklusiven schulischen Bildungssystems verpflichtet.

Seit ihrer Einführung im Jahr 2013 ist die inklusive Schule jahrgangsweise aufgestiegen und hat mittlerweile den 11. Schuljahrgang sowie den berufsbildenden Bereich erreicht.

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.

Inklusive Bildungsangebote ermöglichen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts und der Erziehung in der Schule, zu den Angeboten der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens.

Der Umbau der niedersächsischen Schullandschaft hin zu einem inklusiven System stellt eine der größten Herausforderungen an alle Beteiligten dar. Lehrkräfte, Schulleitungen, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM), Ausbildungsseminare, das Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) arbeiten mit erheblichem Engagement an dieser Aufgabe. Immer wieder entstehen auch nicht vorhersehbare Anforderungen, die neue Weichenstellungen erforderlich machen.

So arbeitet die Landesregierung fortwährend daran, die interdisziplinären Rahmenbedingungen für die inklusive Schule weiter zu gestalten und auszubauen. Dies geschieht in einem

ständigen inhaltlichen Diskurs zu den Chancen und Möglichkeiten der Umsetzung sowie zum wirkungsvollen Einsatz und zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Ressourcen.

Aus diesem Grund hat das Kultusministerium das alle relevanten Arbeitsbereiche umfassende Rahmenkonzept Inklusive Schule entwickelt ([siehe Nummer 1.3](#)). Dabei verfolgt das Rahmenkonzept aufgrund der kontinuierlichen Anforderungen ein agiles Management, das flexibel, darüber hinaus antizipativ und initiativ agiert, um die notwendigen Veränderungen zu vollziehen.

Die Landesregierung gestaltet den komplexen Entwicklungsprozess der inklusiven Schule seit seinem Beginn mit umfangreichen Ressourcen und einer deutlich gestiegenen Personalausstattung. So investiert sie im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung 2020 – 2024 insgesamt rund 2,1 Milliarden Euro für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und für die Umsetzung der Inklusion.



### 1.3 Rahmenkonzept Inklusive Schule

Die Einführung der inklusiven Schule bedingt sowohl organisatorisch als auch pädagogisch sich aufeinander beziehende Bedarfe an Regelungen, Steuerungen und Weiterentwicklungen. Hierzu wurde 2016 das Rahmenkonzept Inklusive Schule erarbeitet. Dieses sollte die notwendigen Bausteine für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule abbilden, eine Zeitleiste für die Erarbeitung und Umsetzung präzisieren und die notwendigen Querverbindungen aufzeigen. Das Rahmenkonzept Inklusive Schule umfasst die Handlungsfelder:

- Rechtliche Grundlagen,
- Ressourcen,
- Personaleinsatz,
- Regionale Strukturen,
- Schulentwicklung und Unterricht,
- Fortbildung und Beratung.

Das Kultusministerium bearbeitet die im Rahmenkonzept Inklusive Schule festgelegten Arbeitsschwerpunkte dergestalt, dass die jeweils erforderlichen Daten zur gegebenen Zeit erhoben und die Themen im Rahmen umfänglicher Beteiligungsstrukturen erörtert werden. Sich hieraus ergebende Vorgaben und Änderungen sollen in den Schulen nach und nach umgesetzt und mit den bisherigen Entwicklungsprozessen verbunden werden. Auf diese Weise werden die Rahmenbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Schule verbessert und Überforderungen für die Systeme abgebaut bzw. vermieden.

Mittlerweile wurden zu allen Handlungsfeldern wichtige Maßnahmen umgesetzt und vielfältige weitere Schritte eingeleitet. Hierzu gehören u. a. die entsprechenden Änderungen des NSchG ([siehe Nummer 2.1](#)), die Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) ([siehe Nummer 6.1](#)), die Fortbildungen zur inklusiven Schule für Schulleitungen, Lehrkräfte und Auszubildende der Studienseminare ([siehe Nummer 5.2](#)), das Abschließen der Dienstvereinbarung für das sonderpädagogische Personal ([siehe Nummer 4.1.2.1](#)), die Einstellung zusätzlicher pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ([siehe Nummer 4.1.2.2](#)), die Möglichkeit der Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften an allgemeine Schulen ab dem Schuljahr 2019/2020 ([siehe Nummer 4.1.2.3](#)) und die Erarbeitung weiterer gesetzlicher Regelungen und Erlasse ([siehe Nummer 2.2](#)).

#### **1.4 Erweiterter Inklusionsbegriff**

Die Landesregierung lässt sich seit der Einführung der inklusiven Schule von einem erweiterten Inklusionsbegriff leiten, der sich auf die Kultur der individuellen Förderung auf jedem Lernniveau bezieht. Das gesamte Spektrum von verschiedenen Formen, von Lernhemmnissen oder -einschränkungen bis hin zu besonderen Begabungen wird einbezogen. In der inklusiven Schule ist die Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen – gleich welcher Ausprägung – Ausgangspunkt jedweden pädagogischen Handelns. Dies kommt wiederum allen Schülerinnen und Schülern zugute.

## **2 Rechtliche Vorgaben**

Seit der Unterzeichnung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) am 30. März 2007 und der Ratifizierung als Bundesgesetz im Jahr 2009 (BGBl. II 2009 S. 812 ff.) ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr der exklusive, ausgrenzende Unterricht, sondern der gemeinsame, inklusive Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung der Regelfall. Das Ziel der Behindertenrechtskonvention ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Art. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - VN-BRK).

### **2.1 Niedersächsisches Schulgesetz**

Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) ist in Niedersachsen der schulische Teil des Übereinkommens der Vereinten Nationen im niedersächsischen Schulrecht umgesetzt worden. Nach Art. 24 VN-BRK haben die Vertragsstaaten den Menschen mit Behinderungen „ein integratives (englisch: „inclusive“) Bildungssystem auf allen Ebenen“ zu gewährleisten. Dazu müssen sie den „Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ sicherstellen. Der Begriff „Inklusion“ steht für den Wechsel vom staatlichen Fürsorgeprinzip hin zum Recht auf umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Die §§ 4 und 14 NSchG haben ihre jetzige Fassung durch dieses Gesetz erhalten.

In § 4 NSchG wird definiert, was eine inklusive Schule ist und kennzeichnet. Daneben wird in der Vorschrift auf die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten nach § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG verwiesen. Die Vorschrift gilt nicht nur für allgemein bildende Schulen, sondern seit dem Schuljahr 2018/2019 auch für berufsbildende Schulen. Das Inklusionsgebot gilt ferner auch für einen Großteil der Schulen in freier Trägerschaft, konkret für die Ersatzschulen sowie für die Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG.

§ 14 NSchG enthält ausführliche Regelungen zu den Förderschulen. Es wird u. a. bestimmt, in welchen Förderschwerpunkten Förderschulen geführt und ausgestaltet werden können und dass die Förderschule zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum ist.

In ihrer Funktion als Förderzentrum organisieren die Förderschulen die sonderpädagogische Förderung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Dabei gibt es jedoch keine Regelungen, die den genauen Aufgabenbereich festlegen. Durch den Aufbau der RZI ([siehe Nummer 6.1](#)), deren Aufgaben hingegen genau festgelegt sind, werden die Förderschulen nach und nach von den Aufgaben als Förderzentrum entlastet.

Umfassende Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule beinhaltet § 183 c NSchG. Danach waren die neu gefassten §§ 4 und 14 NSchG erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befanden.

Die Umgestaltung in inklusive Schulen erfolgt im Sinne des von der Behindertenrechtskonvention zugelassenen „progressiven Realisierungsvorbehalts“ jahrgangsweise aufsteigend. Bis zum Jahr 2024 haben die Schulträger den Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten auf Wahl der Schulform dergestalt zu berücksichtigen, dass sie mindestens eine Schule im Primarbereich und Sekundarbereich I so ausstatten, dass sie den an eine inklusive Schule zu stellenden Anforderungen genügt („Schwerpunktschule“, § 183 c Abs. 2, 3 und 4 NSchG).

Bis auf die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen bleiben alle Förderschulen bestehen. Auf die Förderschulen wird ausführlich in [Kapitel 3.1.2](#) eingegangen. Am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen können seit der Schulgesetzänderung 2018 befristet bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden. Insgesamt haben 53 Schulen von der Möglichkeit der Fortführung Gebrauch gemacht. Statt der Fortführung einer Förderschule können auch Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an anderen allgemein bildenden Schulen eingeführt werden (§ 183 c Abs. 5 NSchG). Von dieser Möglichkeit wird jedoch in Niedersachsen kein Gebrauch gemacht. Die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache haben einen unbefristeten Bestandsschutz; neue Schulen dieses Typs dürfen aber nicht mehr errichtet werden (§ 183 c Abs. 7 NSchG).

Für die durch die Einführung der inklusiven Schule verursachten erheblichen und notwendigen sächlichen Kosten gewährt das Land den Schulträgern der öffentlichen Schulen und bestimmten Schulen in freier Trägerschaft einen finanziellen Ausgleich nach dem Gesetz über die finanziellen Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (sog. Inklusionsfolgekostengesetz). Hierauf wird in [Kapitel 4.2](#) gesondert eingegangen.

## 2.2 Weitere gesetzliche und untergesetzliche Regelungen

Neben der Festschreibung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler im NSchG wurde darüber hinaus die inklusive Schule auch durch weitere Rechtsvorschriften, Erlasse und Regelungen umgesetzt:

- **Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung** vom 22. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 23) sowie Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (RdErl. d. MK v. 31.01.2013, SVBl. S. 67 – VORIS 22410):  
Die Verordnung und die Ergänzenden Bestimmungen regeln das Feststellungsverfahren vor dem Hintergrund der Einführung der inklusiven Schule neu, sodass dies nun auch an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen durchgeführt werden kann. Aktuell werden die Verordnung und die Ergänzenden Bestimmungen überarbeitet.
- **Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen** (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 350) ([siehe Nummer 5.1](#)).
- Durch die Änderung des **Niedersächsischen Besoldungsgesetzes** (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) können seit dem 01. Januar 2017 Beförderungstellen an allgemeinen Schulen auch für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sowie für Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen an Förderschulen ausgeschrieben werden, ohne dass diese eine Zusatzqualifikation erwerben müssen.
- **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst** (APVO-Lehr) in der Fassung vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 57) sowie Durchführung der APVO-Lehr (RdErl. d. MK v. 26.04.2017, Nds. MBl. S. 595, SVBl. S. 377 – VORIS 20411) ([siehe Nummer 5.1](#)).
- In die **Grundsatzertlasse** folgender Schulformen wurden die Aufgabe des Umgangs mit Behinderungen sowie Regelungen zur Zusammenarbeit mit den RZI und den Förderzentren aufgenommen:
  - Die Arbeit in der **Hauptschule** (RdErl. d. MK v. 21.05.2017, SVBl. S. 348 – VORIS 22410),
  - Die Arbeit in der **Oberschule** (RdErl. d. MK v. 21.05.2017, SVBl. S. 366 – VORIS 22410),

- Die Arbeit in der **Realschule** (RdErl. d. MK v. 21.05.2017, SVBl. S. 357 – VORIS 22410).

Es ist beabsichtigt, entsprechende klarstellende Regelungen auch in die Grundsatzverlässe der anderen Schulformen aufzunehmen.

- **Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung** (RdErl. d. MK v. 01.08.2017, SVBl. S. 429 – VORIS 22410) ([siehe Nummer 4.2.2](#)).
- Die am 12. September 2017 unterzeichnete „**Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals an allgemeinen Schulen**“ klärt die Arbeitsbedingungen des sonderpädagogischen Personals, die sich durch die Einführung der Inklusion verändert haben.
- Der Erlass „**Aufrücken nach Erwerb des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen**“ vom 02. Mai 2018 regelt, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen nach Erwerb des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen in den 10. Schuljahrgang aufrücken, um dort den Hauptschulabschluss erwerben zu können.
- **Anwendungserlasse zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. zu den Ergänzenden Bestimmungen:**
  - Mit Erlass vom 15. Mai 2018 wird für die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung geregelt, dass beim Übergang von der allgemein bildenden Schule an eine berufsbildende Schule ein Feststellungsverfahren nur durchzuführen ist, wenn sich Hinweise hinsichtlich einer Veränderung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ergeben.
  - Der **Erlass „Erledigung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen mit Erwerb des Hauptschulabschlusses“** vom 05. April 2019 regelt, dass durch den Erwerb des Hauptschulabschlusses der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen nicht mehr besteht. Statt eines Feststellungsverfahrens zur Aufhebung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung reicht eine entsprechende Mitteilung der NLSchB an die Erziehungsberechtigten aus.

- Der Erlass „**Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen**“ (RdErl. d. MK v. 01.02.2019, SVBl. S. 52 – VORIS 22410) dient dazu, die Rahmenbedingungen für die bestmögliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht umfassend und flexibel zu gestalten. Er legt fest, auf welche Weise und in welchem Umfang die sonderpädagogische Beratung schulintern stattfinden soll. Durch den Erlass wird es an den Schulen möglich, die dort vorhandene sonderpädagogische Expertise breiter zu streuen und sonderpädagogische Beratung auch für die Lehrkräfte zu ermöglichen, bei denen eine Förderschullehrkraft planmäßig nicht mit im Unterricht ist.
- „**Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen**“ (RdErl. d. MK v. 21.03.2019, SVBl. S. 165 – VORIS 22410) ([siehe Nummer 4.1.1](#))
- Mit dem Erlass „**Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2019/2020 – Einstellungstermin 12.08.2019**“ (RdErl. d. MK v. 02.04.2019, SVBl. S. 221 – VORIS 22410) wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, Förderschullehrkräfte auch an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen einstellen bzw. sie dorthin versetzen zu können.
- Mit dem Erlass „**Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen**“ (RdErl. d. MK vom 01.07.2019, SVBl. S. 344 – VORIS 22410) wurden die Voraussetzungen und die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Fachkräfte an öffentlichen Schulen geregelt ([siehe Nummer 4.1.2.2](#)).
- Zum 01. August 2019 sind die neuen **Kerncurricula für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Primarbereich und Sekundarbereich I)** in Kraft getreten. Die neue Fachorientierung ist ein entscheidender Schritt, auch Förderschülerinnen und Förderschüler mit dem Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung wirksamer im Rahmen schulischer Bildung auf ein selbstbestimmtes Leben in gesellschaftlicher Partizipation vorzubereiten. In der Fachbereichsstruktur orientieren sich die Kerncurricula an den Fächern der niedersächsischen Kerncurricula der Grundschule und der weiterführenden Schulen, ohne den besonderen Fokus auf lebenspraktische Fähigkeiten, soziale Kompetenzen und Kommunikation aus dem Auge zu verlieren. Diese neuen Kerncurricula finden Anwendung in Förderschulen und in inklusiven Schulen.

### 3 Entwicklung

Das jahrgangswise Aufsteigen der Inklusion hat im Schuljahr 2013/2014 an den allgemein bildenden Schulen mit den Schuljahrgängen 1 und 5 begonnen. Im Schuljahr 2019/2020 werden demgemäß Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schuljahrgängen 1 bis 11 inklusiv beschult.

#### 3.1 Inklusion in Zahlen

##### 3.1.1 Schülerzahlen

##### 3.1.1.1 Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten

Seit der Einführung der Inklusion erhöht sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an den allgemeinen Schulen. Gleichzeitig steigt auch die Inklusionsquote, die darstellt, wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allgemeine Schulen besuchen. Diese lag im Schuljahr 2019/2020 an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen bei 65,7 Prozent. Dass so viele Erziehungsberechtigte ihr Wahlrecht dahingehend nutzen, sich für eine inklusive Beschulung ihres Kindes zu entscheiden, ist ein großer Erfolg für die Umsetzung der inklusiven Schule.

Jahr	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf							
	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Summe
2013	1.415	464	553	153	60	225	317	3.187
2014	3.626	1.257	1.692	438	159	521	754	8.447
2015	7.029	2.099	3.061	757	295	915	1.222	15.378
2016	11.103	2.875	4.334	1.123	395	1.293	1.756	22.879
2017	14.077	3.179	5.377	1.315	442	1.537	2.006	27.933
2018	16.264	3.428	6.338	1.485	481	1.709	2.264	31.969
2019	17.918	3.681	7.079	1.530	484	1.832	2.513	35.037

Wichtige Gründe für die steigenden Zahlen der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler sind zunächst das jahrgangswise Aufsteigen der Inklusion. Darüber hinaus wirken sich Entwicklungen hinsichtlich des Förderschwerpunkts Lernen aus: zum einen der Abbau des Primarbereichs der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen sowie zum anderen die Auflösung von bislang rund 75 Förderschulen dieses Förderschwerpunkts.



Zu beobachten ist auch, dass die Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf insgesamt ansteigen. Dies kann auf die nunmehr grundsätzlich vorhandene Möglichkeit der inklusiven Beschulung und einer dadurch gesunkenen Hemmschwelle der Erziehungsberechtigten gegenüber der Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zurückzuführen sein. Für viele Erziehungsberechtigte dürfte es von erheblicher Bedeutung sein, dass die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nicht mehr in Verbindung mit einer Zuweisung ihres Kindes auf eine Förderschule steht. Ein weiterer Grund für die steigenden Zahlen könnte auch in der Ressourcenzuweisung liegen, für die insbesondere im Sekundarbereich I die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Berechnungsgrundlage ist.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Förderschwerpunkten inklusiver Beschulung ist in den Aufstellungen im Anhang aufgeführt.

#### 3.1.1.2 Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Schulformen und Förderschwerpunkten an allgemein bildenden Schulen

Ebenfalls im Anhang erfolgt die Aufstellung der Entwicklung von Schülerzahlen inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler über den Zeitraum der Schuljahre 2013/2014 bis 2019/2020, dargestellt nach Schulformen der allgemein bildenden Schulen und Förderschwerpunkten.

Im Vergleich der Schulformen im Schuljahr 2019/2020 wurden an den Grundschulen mit 13.321 Schülerinnen und Schülern und an den Oberschulen mit 9.171 die meisten Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult.

Dabei bildeten die jeweils größte Gruppe im Primarbereich (5.499), an Hauptschulen (2.316), an Oberschulen (5.504) und den Gesamtschulen (KGS 861 + IGS/FWS 3.599) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen.

An Realschulen und an Gymnasien waren dies die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (460 bzw. 397).

**Tabelle 2: Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt**

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Ge- samt	SJG
2019/2020	Primar- bereich	5.499	2.277	2.400	541	192	963	1.449	13.321	01-04
2019/2020	HS	2.316	171	607	47	13	77	197	3.428	05-10
2019/2020	RS	435	139	460	117	32	93	39	1.315	05-10
2019/2020	OBS	5.504	597	1.965	297	84	314	410	9.171	05-10
2019/2020	GY	59	44	397	312	91	157	72	1.132	05-11
2019/2020	KGS	861	135	386	82	23	63	55	1.605	05-11
2019/2020	IGS / FWS	3.599	406	1.014	196	67	235	334	5.851	05-11
	<b>Gesamt</b>	<b>18.273</b>	<b>3.769</b>	<b>7.229</b>	<b>1.592</b>	<b>502</b>	<b>1.902</b>	<b>2.556</b>	<b>35.823</b>	

**Tabelle 3: Anteil inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bezogen auf die Schulformen**

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE
2019/2020	Primar- bereich	100,00	42,32	64,31	63,05	81,36	54,93	38,40
2019/2020	HS	13,10	9,01	7,93	2,97	3,00	3,43	3,01
2019/2020	RS	2,46	7,33	6,01	7,39	7,37	4,14	0,60
2019/2020	OBS	31,14	31,47	25,67	18,75	19,35	13,99	6,26
2019/2020	GY	0,33	2,32	5,19	19,70	20,97	7,00	1,10
2019/2020	KGS	4,87	7,12	5,04	5,18	5,30	2,81	0,84
2019/2020	IGS / FWS	20,36	21,40	13,25	12,37	15,44	10,47	5,10
	<b>SJG 05- 11 gesamt</b>	<b>72,28</b>	<b>78,65</b>	<b>63,09</b>	<b>66,35</b>	<b>71,43</b>	<b>41,84</b>	<b>16,91</b>

Da gemäß NSchG in der derzeit geltenden Fassung die Schuljahrgänge 1-4 in den Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen aufgelöst wurden, werden alle Schülerinnen und Schüler (100 Prozent) dieses Förderschwerpunktes im Primarbereich inklusiv beschult.

Im Fall einer inklusiven Beschulung werden im Schuljahr 2019/2020 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Sekundarbereich I am häufigsten in einer Oberschule unterrichtet. Eine Ausnahme bilden die Schwerpunkte Hören und Sehen. Hier ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler an Gymnasien geringfügig höher als an Oberschulen.

### 3.1.1.3 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen, insbesondere an den Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen, hat seit Einführung der inklusiven Beschulung an allgemeinen Schulen sukzessive abgenommen. Seit 2015 ist (ohne Berücksichtigung der Förderschulen Lernen) bei der Summe der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen – insbesondere in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen und Sprache – ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen.

Da in den Jahren 2013-2017 gemäß NSchG in der derzeit geltenden Fassung die Schuljahrgänge 1-4 in den Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen aufgelöst wurden, wird dort seitdem kein Primarbereich mehr vorgehalten. Alle Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1-4 mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen besuchen die Grundschulen.

Förderschulen in den Förderschwerpunkten Sprache, Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung haben einen leichten Rückgang der Schülerzahlen zu verzeichnen. In diesen Förderschwerpunkten sind die Zahlen der Feststellungen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur geringfügig gestiegen, sodass insgesamt eine teilweise Verlagerung der Schülerschaft an die anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen zu beobachten ist.

Förderschulen in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung sowie geistige Entwicklung hingegen haben einen Anstieg der Schülerzahlen in dem angegebenen Zeitraum zu verzeichnen. In diesen beiden Förderschwerpunkten ist der Anstieg auf die insgesamt steigende Zahl der Feststellungen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zurückzuführen, da auch an den anderen allgemein bildenden Schulen die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesen Bedarfen gestiegen ist.

Zudem haben öffentliche Förderschulen zwischen 2015 und 2018 landesweit vier Förderschulzweige mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten neu eingerichtet.

Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind nicht jahrgangweise, sondern nach Schulbereichen (Primarbereich, Sekundarbereich I und Sekundarbereich II) aufgeführt. Als einzige Förderschule wird diese Förderschulart bis Schuljahrgang 12 geführt. Die Zahlen stellen daher die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 1-12 dar.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Förderschwerpunkten an Förderschulen ist in den Aufstellungen im Anhang aufgeführt.

### 3.1.1.4 Schülerinnen und Schüler in Integrationsklassen (ausgelaufen)

Mit dem Aufsteigen der Inklusion ist das Modell der Integrationsklasse ausgelaufen. Integrationsklassen sind im NSchG nicht mehr vorgesehen. Die letzten Integrationsklassen sind zum Schuljahresende 2017/2018 ausgelaufen.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Förderschwerpunkten in Integrationsklassen ist in der Aufstellung im Anhang aufgeführt.

### 3.1.2 Förderschulen

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollen auch künftig in Förderschulen unterrichtet werden können (§ 14 Abs. 1 NSchG). Eine Ausnahme hiervon stellt die Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen dar. Diese Schulform wird längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt (§ 183 c Abs. 5 NSchG).

Die Entwicklung der Anzahl der Förderschulen in den jeweiligen Förderschwerpunkten stellt sich wie folgt dar:

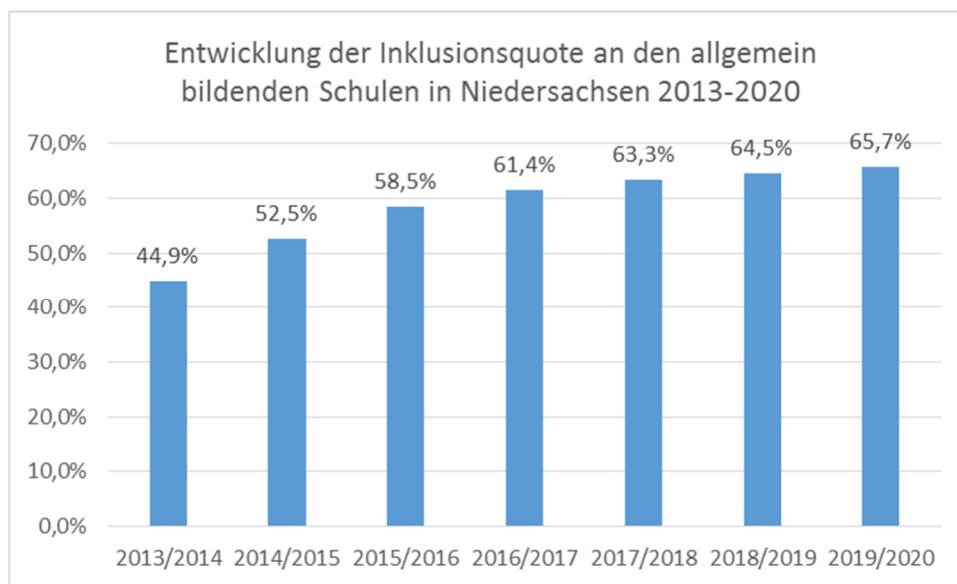
Tabelle 4: Anzahl der Förderschulen								
Schuljahr	Förderschwerpunkte							Gesamt
	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2011/2012	177	9	37	6	2	10	51	292
2012/2013	175	9	37	6	2	10	50	289
2013/2014	165	9	36	6	2	10	51	279
2014/2015	156	9	36	6	2	10	50	269
2015/2016	145	9	36	6	2	10	51	259
2016/2017	135	9	36	6	2	10	51	249
2017/2018	117	10	36	6	2	9	52	232
2018/2019	105	11	36	6	2	10	54	224
2019/2020	101	11	36	6	2	10	54	220

Der Rückgang der Anzahl der Förderschulen insgesamt ist auf die fortschreitende Aufhebung von Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen seit der Einführung der inklusiven Schule zurückzuführen.

### 3.1.3 Inklusionsquote

Die Inklusionsquote ergibt sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an öffentlichen allgemein bildenden Schulen ohne Schülerinnen und Schüler an Förderschulen oder Förderschulzweigen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an öffentlichen allgemein bildenden Schulen.

Die Inklusionsquote ist in Niedersachsen im Berichtszeitraum kontinuierlich gestiegen.\*)



\*) Visuelle Darstellung anhand der Berechnungsgrundlage. Zur Berechnungsgrundlage siehe Fußnote zur nächsten Tabelle.

Im Schuljahr 2019/2020 stieg die Inklusionsquote auf 65,7 Prozent. Es besuchten 35.037 von 53.313 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Schuljahrgängen 1 bis 11 andere allgemein bildende Schulen als Förderschulen. 18.276 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aus diesen Schuljahrgängen besuchten Förderschulen.

**Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen allgemein bildenden Schulen**  
**Statistische Erhebung von Daten zu inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern ab dem Schuljahr 2013/2014 einschl. Schülerinnen und Schüler des Ressorts MS**

Schuljahr	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (ohne integrative Beschulung)			
	Schülerinnen und Schüler an FöS*)	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler	Gesamt	Inklusionsquote in %
2013/2014	3.906	3.187	7.093	44,9
2014/2015	7.650	8.447	16.097	52,5
2015/2016	10.922	15.378	26.300	58,5
2016/2017	14.388	22.879	37.267	61,4
2017/2018	16.176	27.933	44.109	63,3
2018/2019	17.590	31.969	49.559	64,5
2019/2020	18.276	35.037	53.313	65,7

\*) Es werden nur die Schuljahrgänge berücksichtigt, an denen auch eine inklusive Beschulung erfolgte.

Schuljahrgänge Inklusion:

2013/2014: 1, 5  
 2014/2015: 1, 2, 5, 6  
 2015/2016: 1, 2, 3, 5, 6, 7  
 2016/2017: 1-8  
 2017/2018: 1-9  
 2018/2019: 1-10  
 2019/2020: 1-11

Berechnungsgrundlage:

- a) Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an öffentlichen allgemein bildenden Schulen.
- b) Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an öffentlichen allgemein bildenden Schulen ohne Schülerinnen und Schüler an Förderschulen oder Förderschulzweigen.

Zur Ermittlung der Quote wird der Anteil in Prozent der Schülerinnen und Schüler von b) an der Gesamtzahl von a) ermittelt.

### 3.1.4 Inklusive BBS

Ebenso wie die allgemein bildenden Schulen sind die berufsbildenden Schulen vom Geltungsbereich des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NSchG erfasst und somit inklusive Schulen. Nach ihrer Einführung im Jahr 2013 hat die inklusive Schule im Schuljahr 2018/2019 den berufsbildenden Bereich erreicht.

Den öffentlichen berufsbildenden Schulen wurden für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2019/2020 253,1 Anrechnungsstunden gewährt (Vorjahr 157,5). Diese Stunden werden gemäß Abschnitt 3 Nummer 3.8 der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) (RdErl. d. MK v. 10.06.2009 [Nds. MBI. S. 538], zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 25.01.2019 [Nds. MBI. S. 338] – VORIS 22410) für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören, die in einem Bildungsgang inklusiv beschult werden, personenbezogen im Umfang von bis zu fünf Wochenstunden zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich werden im Schuljahr 2019/2020 1.902 (Vorjahr 1.728) Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule für Ausbildungen nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 m der Handwerksordnung inklusiv beschult.

Weitere 2.602 (Vorjahr 2.354) Schülerinnen und Schüler werden von Lehrkräften der berufsbildenden Schulen in den Werkstätten für behinderte Menschen in Klassen beschult. Pro Klasse wird der betreffenden BBS eine Stunde zusätzlich zugewiesen.

Ferner werden im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ; hier: ohne Berücksichtigung des BVJ – Sprachförderung) 4.354 (Vorjahr: 4.070) Schülerinnen und Schüler beschult, die zu einem stark überwiegenden Teil die Förderbedarfe emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen aufweisen.

## **4 Ressourcen**

### **4.1 Personal**

#### **4.1.1 Sonderpädagogische Grundversorgung und Zusatzbedarfe**

Bereits vor Einführung der inklusiven Schule im Schuljahr 2013/2014 befanden sich mehr als die Hälfte der niedersächsischen Grundschulen in Regionalen Integrationskonzepten (RIK) und verfügten daher bereits über eine sonderpädagogische Grundversorgung. Damit hatten diese Grundschulen zum Teil bereits langjährige Erfahrungen mit der integrativen Beschulung. Allerdings fand damals keine Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung statt. Diese wurde erst zum Schuljahr 2013/2014 eingeführt.

Das Land Niedersachsen unterstützt die Inklusion im Bildungswesen mit erheblichen personellen Ressourcen. Dabei bilden folgende Maßnahmen die tragenden Gelingensbedingungen: die Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die sonderpädagogische Grundversorgung im Primarbereich und die Stundenzuweisungen für Klassen, in denen diese Schülerinnen und Schüler beschult werden. Dabei erhalten auch Grundschulklassen, in denen kein Kind inklusiv beschult wird, eine sonderpädagogische Grundversorgung.

Darüber hinaus können Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder Schulen in besonderen sozialökonomischen Brennpunkten zusätzliche Lehrkräftestunden beantragen. Hierfür werden jeweils 1.300 Stunden bereitgestellt.

An allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Schuljahrgängen, in denen die Inklusion eingeführt ist, bei der Ermittlung der Soll-Klassen und bei der Ermittlung der Bedarfe für das Ganztagsangebot doppelt gezählt. Ausgenommen hiervon ist die gymnasiale Oberstufe. Dies führt zu deutlichen Verkleinerungen der Klassen und in vielen Fällen auch zur Neubildung von Klassen, wodurch sich der Grundbedarf der betreffenden Schule erhöht. Durch die kleineren Klassen entstehen deutlich verbesserte Lernbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus trägt diese Maßnahme zu einer Entlastung der Lehrkräfte bei.



Zum Schuljahr 2013/2014 wurden im seinerzeit geltenden Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 07.07.2011, SVBl. S. 268, geändert durch RdErl. v. 07.05.2013, SVBl. S. 219) die Regelungen zur Versorgung der Inklusion an den allgemein bildenden Schulen festgelegt. Alle Regelungen wurden aufsteigend, beginnend mit dem 1. und 5. Schuljahrgang im Schuljahr 2013/2014, umgesetzt und umfassen seit dem Schuljahr 2016/2017 alle vier Schuljahrgänge des Primarbereichs sowie seit dem Schuljahr 2018/2019 auch den gesamten Sekundarbereich I. Diese Regelungen wurden im aktuellen Klassenbildungserlass fortgeführt.

Als sonderpädagogische Grundversorgung erhalten die Grundschulen und der Primarbereich der Integrierten Gesamtschulen zusätzlich 2 Stunden je Soll-Klasse. Mit der sonderpädagogischen Grundversorgung werden die Unterstützungsbedarfe der Schwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung abgedeckt. Weiterhin dient diese Ressource auch zur Prävention der Entstehung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs. Die Verteilung innerhalb der Schule obliegt der Verantwortung der Schulleitung.

Die Entwicklung der Lehrkräfte-Soll-Stunden für die sonderpädagogische Grundversorgung an den Grundschulen und am Primarbereich der Gesamtschulen stellt sich wie folgt dar:

<b>Tabelle 6: Entwicklung der Lehrkräfte-Soll-Stunden für die sonderpädagogische Grundversorgung</b>		
Schuljahr 2011/2012	13.535,0	AE793
Schuljahr 2012/2013	14.937,5	AE793
Schuljahr 2013/2014	20.200,0	ZB450
Schuljahr 2014/2015	23.308,0	ZB450
Schuljahr 2015/2016	26.520,0	ZB450
Schuljahr 2016/2017	29.802,0	ZB450
Schuljahr 2017/2018	29.918,0	ZB450
Schuljahr 2018/2019	29.836,0	ZB450
Schuljahr 2019/2020	29.750,0	ZB450

Die Entwicklung der inklusiven Beschulung bildet sich am Aufwachsen des Stundenvolumens für die sonderpädagogische Grundversorgung ab:

Ein sprunghafter Anstieg ist mit Einführung der inklusiven Schule im Schuljahr 2013/2014 zu verzeichnen, da in diesem Schuljahr erstmalig allen Grundschulen dieser Bedarf zustand (nur erster Schuljahrgang). Ab diesem Schuljahr erfolgte die Buchung in der Statistik unter der Schlüssel-Nr. ZB450. Anschließend vollzog sich entsprechend dem jahrgangsweisen Aufwuchs der Inklusion ein Anwachsen des Bedarfs von rd. 3.000 Stunden p. a. bis zum Schuljahr

2016/2017, in dem die sonderpädagogische Grundversorgung alle vier Schuljahrgänge umfasste. Da es sich um eine systembezogene Form der Zuweisung handelt, hat sich das Stundenvolumen seitdem konsolidiert.

Die Darlegung der Lehrkräftestunden verdeutlicht, dass die Landesregierung den Schulen umfangreiche Ressourcen für die sonderpädagogische Grundversorgung systembezogen zur Verfügung stellt.

Sind an Grundschulen darüber hinaus sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe bei Schülerinnen und Schülern vorhanden, die die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung betreffen, werden den Klassen zustehende Ressourcen zusätzlich zur sonderpädagogischen Grundversorgung gemäß nachstehender Tabelle zugewiesen. Diese Tabelle gilt auch für den Sekundarbereich I aller Schulen mit Ausnahme der Förderschulen für alle Förderschwerpunkte.

<b>Tabelle 7: Zusatzbedarf nach Förderschwerpunkten</b>	
<b>Förderschwerpunkt</b>	<b>Stunden<sup>*)</sup></b>
Geistige Entwicklung	5,0
Lernen ab 5. Schuljahrgang	3,0
Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0
Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen ab 5. Schuljahrgang	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0
Körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang	4,0

<sup>\*)</sup> Lehrkräfte-Soll-Stunden gemäß Nr. 5.10 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 21.03.2019, SVBl. S. 165 – VORIS 22410).

Um den Bedarfen, die an Grundschulen und im Primarbereich der Gesamtschulen aufgrund der inklusiven Beschulung entstehen, fachgerecht zu begegnen, werden den Schulen Stunden von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik zugewiesen (sog. Lehrkräfte-Ist-Stunden). Landesweit betrachtet gelingt es dabei, den Bedarf dieser Schulen für die sonderpädagogische Grundversorgung zu decken. Seit dem Schuljahr 2013/2014 hat sich die Zahl der von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik erteilten Stunden, die den Grundschulen und Primarbereichen der Gesamtschulen für die sonderpädagogische Grundversorgung zur Verfügung gestellt werden konnten, wie folgt entwickelt:

<b>Tabelle 8: Entwicklung der Lehrkräfte-Ist-Stunden von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik an Grundschulen und im Primarbereich der IGS (sonderpädagogische Grundversorgung)*)</b>		
<b>Schuljahr</b>	<b>Lehrkräfte-Ist-Stunden der Lehrkräfte mit dem Lehramt SOP (ohne Lehrkräfte im Vorbereitungs-dienst)</b>	<b>zusätzlich: Lehrkräfte-Ist-Stunden von Lehrkräften anderer Lehrämter, die die Zusatzqualifikation SOP erworben haben</b>
2013/2014	23.380,5	1.221,5
2014/2015	27.200,7	834,5
2015/2016	28.821,8	969,5
2016/2017	30.533,5	382,0
2017/2018	31.269,9	718,0
2018/2019	31.045,2	428,5
2019/2020	30.308,5	321,5

\*) Ob die hier dargestellten Lehrkräfte-Ist-Stunden ausschließlich der Deckung des Bedarfs an sonderpädagogischer Grundversorgung dienen, kann nicht ermittelt werden. Der tatsächliche Einsatz der Lehrkräfte in der Schule wird nicht erhoben.

Die Verteilung, der einer Schule zur Verfügung stehenden Lehrkräfte-Ist-Stunden liegt in der Eigenverantwortung der Schulleitung der jeweiligen Schule. Landesweit durchschnittlich werden die Grundschulen mit über 100 Prozent versorgt, sodass mit den zur Verfügung stehenden Lehrkräftestunden auch die sonderpädagogischen Bedarfe abgedeckt sind.

Die Zusatzbedarfe für die Inklusion sind seit der Einführung der inklusiven Schule gestiegen. Dieser Anstieg bildet sich in der folgenden Tabelle ab. Zu unterscheiden sind dabei Zusatzbedarfe, die nur im Sekundarbereich I berechnet werden von denen, die für alle Schulformen gelten.

<b>Tabelle 9: Lehrkräfte-Soll-Stunden für den Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung</b>								
<b>Schuljahrgang</b>	<b>Förderschwerpunkte</b>							
	<b>LE (nur Sek I)</b>	<b>SR (nur Sek I)</b>	<b>ES (nur Sek I)</b>	<b>HÖ</b>	<b>SE</b>	<b>KM</b>	<b>GE</b>	<b>Gesamt</b>
2013/2014	9.501,0	1.103,0	5.044,5	2.653,6	802,0	2.781,5	4.607,0	26.492,6
2014/2015	12.967,0	1.750,5	6.725,5	3.254,5	1.005,5	3.435,0	6.154,0	35.292,0
2015/2016	17.315,0	2.374,0	8.782,5	3.743,5	1.301,0	4.296,0	7.585,0	45.397,0
2016/2017	21.912,0	2.770,0	9.762,0	4.284,5	1.470,0	5.005,0	9.415,0	54.618,5
2017/2018	28.530,0	3.402,0	12.167,5	4.708,5	1.559,0	5.680,5	10.395,0	66.442,5
2018/2019	33.903,0	4.122,0	14.833,0	5.088,0	1.625,0	6.142,0	11.560,0	77.273,0
2019/2020	38.322,0	4.476,0	16.901,5	5.301,5	1.661,0	6.645,0	12.780,0	86.087,0

Die Grundlage für den Umfang der Stundenzuweisung bildet die Tabelle 7: „Zusatzbedarf nach Förderschwerpunkten“. Im Sekundarbereich wird der Zusatzbedarf im Gegensatz zum Primarbereich ausschließlich in der Weise berechnet, dass die Stunden für eine Klasse in Abhän-

gigkeit von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zugewiesen werden. Je nach Förderschwerpunkt erfolgt eine Zuweisung von drei bis fünf Stunden.

Der Umfang der Zusatzbedarfe an den Schulen des Sekundarbereichs I wächst daher in größeren Schritten als an den Schulen des Primarbereichs.

Insgesamt ist festzustellen, dass seit Einführung der Inklusion an den Schulen die Zahl der Feststellungen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung erheblich zugenommen hat. Die Gründe hierfür dürften zum einen in der Möglichkeit der inklusiven Beschulung liegen, die dazu führt, dass Erziehungsberechtigte keine Scheu vor einer Feststellung mehr haben. Zum anderen kann angenommen werden, dass aufgrund der Zuweisung von zusätzlichen Ressourcen und der Verkleinerung von Klassen vermehrt ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wird (Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma). Auch nach dem Aufwuchs bis in den Schuljahrgang 10 haben die Feststellungen des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs weiter zugenommen. Direkt zu vergleichen sind die Daten der Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 aufgrund des bis einschließlich Schuljahrgang 10 abgeschlossenen Aufwuchses der Inklusion. Inwiefern hier zukünftig anders verfahren werden kann, um dem Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma entgegenzuwirken, wird aktuell im Kultusministerium geprüft.

#### 4.1.2 Sonderpädagogisches Personal in der inklusiven Schule

##### 4.1.2.1 Dienstvereinbarung

Im Kultusministerium wurde in Zusammenarbeit mit dem Schulhauptpersonalrat (SHPR) eine Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals erarbeitet. Sie wurde am 12. September 2017 unterzeichnet.

Die Dienstvereinbarung stellt einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einer inklusiven Schullandschaft dar und trägt dem sich verändernden Berufsbild von Förderschullehrkräften Rechnung. Die Arbeitsbedingungen des sonderpädagogischen Personals werden in der Vereinbarung geklärt und präzisiert. Hierdurch wurden einvernehmlich mit dem SHPR Handlungssicherheit hergestellt und gute Voraussetzungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams geschaffen.

Die Vereinbarung beinhaltet u. a. die Vorgaben, dass kein Einsatz an mehr als zwei Einsatzorten erfolgt und Teilabordnungen für die Dauer eines ganzen Schuljahres vorgenommen wer-

den. Weiterhin soll ein Wechsel des Einsatzortes am selben Tag vermieden werden. Der Umfang der außerunterrichtlichen Tätigkeiten soll nicht den Umfang überschreiten, den Lehrkräfte haben, die nur an einer Schule eingesetzt sind. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass der sonderpädagogischen Beratung ein angemessener Stellenwert in entsprechenden Regelungen zugewiesen wird.

Am 01. Februar 2019 trat der Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ in Kraft, der Nummer 5 der Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals umsetzt (siehe [Nummer 2.2](#)). Der Erlass regelt fortan, auf welche Weise und in welchem Umfang schulinterne sonderpädagogische Beratung erfolgen kann, sodass alle Beteiligten hiervon profitieren und wechselnde Bedarfslagen berücksichtigt werden.<sup>1</sup>

Gewinnbringend ist für die Schulen sowie gleichermaßen für die Schülerinnen und Schüler, dass die schulinterne sonderpädagogische Beratung zuverlässig und flexibel durchgeführt werden kann. Dabei erfolgt die Beratung in einem Umfang, der den Bedürfnislagen der jeweiligen Schulen entspricht.

#### 4.1.2.2 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen und ergänzen die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an den öffentlichen Schulen im Rahmen des Bildungsauftrages. Ihr Einsatz erfolgt im Wesentlichen in den Förderschulen und in der Inklusion. In den Grundschulen erfolgt ihr Einsatz zudem zur Sicherstellung der Verlässlichkeit sowie im Ganztags, wo ihre außerunterrichtlichen Angebote zu einem ganzheitlichen Bildungsangebot beitragen. Sie können als Fachkräfte für eine Vielzahl verschiedenartiger Tätigkeiten eingesetzt werden, erteilen aber keinen eigenverantwortlichen Unterricht. In Anlehnung an ihre tatsächlichen Aufgaben und Tätigkeitsfelder werden folgende drei Beschäftigtengruppen unterschieden:

- (1) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und außerunterrichtliche Angebote,
- (2) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung,
- (3) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sozialpädagogische Fachkräfte in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung.

---

<sup>1</sup> Siehe auch Aufsatz im Schulverwaltungsblatt Nr. 2/2019 Seite 78 ff.

### Zusätzliche Stellen:

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Stellen im Umfang von insgesamt 650 Vollzeiteinheiten (VZE) für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Förderschulen und an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen zur Verfügung gestellt. Davon wurden Stellen im Umfang von 180 VZE für die Arbeit an Förderschulen unbefristet besetzt. Die restlichen 470 Stellen wurden befristet für die Arbeit an den anderen allgemein bildenden Schulen ausgeschrieben. Davon konnten Stellen im Umfang von 115 VZE besetzt werden, die 2018 entfristet wurden. Im Haushaltsjahr 2019 wurden 50 VZE für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen bereitgestellt. Zusätzlich wurden weitere Stellen im Umfang von 10 VZE für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bereitgestellt.

### Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ (sog. PM-Erlass):

Zum 01. November 2019 ist der Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ in Kraft getreten.

Bisher gab es unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse der verschiedenen Gruppen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Mit dem neuen Erlass werden die Voraussetzungen für die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen dieser Personengruppen an Schulen weitestgehend einheitlich geregelt.

Der Erlass vereinheitlicht die bislang z. T. unterschiedlichen Vorgaben zur Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, enthält grundlegende Hinweise zum Abschluss der Arbeitsverträge, zur Bewertung der Tätigkeiten und insbesondere zur Arbeitszeit. Hierdurch schafft das Land bessere Arbeitsbedingungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zwei wesentliche Neuerungen tragen zu diesen besseren Arbeitsbedingungen bei:

#### **1. Anerkennung von Vor- und Nachbereitungszeiten:**

Nach den bisherigen Regelungen erhielten pädagogische Fachkräfte, die im Rahmen des Vertretungskonzeptes bzw. zur Sicherung der Verlässlichkeit in den Grundschulen eingesetzt waren, wegen der Vor- und Nachbereitungszeit für einen 45-minütigen Einsatz eine Arbeitszeit von 60 Minuten angerechnet. Mit der Inkraftsetzung des Erlasses wurde der von dieser Regelung betroffene Personenkreis um die pädagogischen Fachkräfte, die außerunterrichtliche Angebote im Ganztags – mit Ausnahme der Betreuung beim Mittagessen – durchführen, erweitert. Diese Regelung gilt für alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Ganztagschulen aller Schulformen.

Die Vor- und Nachbereitungszeit für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote ermöglicht den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insgesamt mehr Zeit für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung von schulischen Angeboten. Die Regelung soll zudem dazu beitragen, die multiprofessionelle Zusammenarbeit zu stärken und die Verzahnung von Unterricht mit außerunterrichtlichem Angebot zu fördern. Die Arbeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird damit aufgewertet.

## **2. Anerkennung von Stunden für weitere Tätigkeiten:**

Pädagogische Fachkräfte übernehmen neben dem Einsatz während der Unterrichtszeit zusätzlich vielfältige und anspruchsvolle Aufgaben (z. B. Mitarbeit in Gremien, Elternarbeit, Mitwirkung bei der Schulentwicklung, etc.). Vielfach bringen sich pädagogische Fachkräfte somit über ihre eigentliche Arbeitszeit hinaus durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben in den Schulalltag und die schulische Qualitätsentwicklung mit ein. Diese Aufgaben wurden allerdings bisher nicht für alle pädagogischen Fachkräfte arbeitsvertraglich als Arbeitszeit erfasst.

Bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens fünf Stunden wird für sogenannte „weitere Tätigkeiten“ ein Fünftel dieser wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet, wenn sie überwiegend außerunterrichtliche Angebote durchführen oder überwiegend unterrichtsbegleitend zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf eingesetzt werden.

Mit der Anrechnung von Stunden für sogenannte „weitere Tätigkeiten“ schafft das Land Niedersachsen bessere Arbeitsbedingungen für diese Personengruppe und ermöglicht zugleich mehr Austausch und Kooperation zwischen den verschiedenen pädagogischen Berufsgruppen. Auf diese Weise wird eine stärkere interdisziplinäre und multiprofessionell ausgerichtete Zusammenarbeit in der Schule unterstützt.

Für die Umsetzung des Erlasses wird den Schulen ein Übergangszeitraum bis zum 31. Juli 2020 gewährt.

Durch den Erlass sowie die damit verbundenen neuen Regelungen wird die Ungleichbehandlung der verschiedenen Gruppen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitestgehend beendet.

Zudem bildet er die Grundlage der geplanten Vollbeschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an ganztägigen Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung. Die Arbeitsverträge der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach Inkrafttreten des Erlasses zum 01. November 2019 auf bis zu 100 Prozent aufgestockt werden.

Mit dem Haushaltsplan 2019 wurden dafür zusätzlich 80 VZE (rund 5,5 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt.

An den 132 öffentlichen BBS sind derzeit 173 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von insgesamt rund 145 Stellen beschäftigt. Die ab dem Haushaltsjahr 2019 zunächst für ein Jahr und seit 2020 unbefristet zur Verfügung gestellten Mittel für 50 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausgenutzt.

#### Finanzmittel für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

In den Haushaltsjahren 2014 bis 2019 wurden folgende Finanzmittel für Beschäftigungsmöglichkeiten für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen aufgewendet:

- Haushaltsjahr 2014: 67,11 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2015: 67,90 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2016: 70,09 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2017: 71,76 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2018: 87,26 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2019: 91,34 Mio. Euro.

#### 4.1.2.3 Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften

Seit dem Einstellungsverfahren zum 12. August 2019 können an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen ausgeschrieben werden. Damit haben Bewerberinnen und Bewerber mit dieser Lehrbefähigung nun die Möglichkeit, sich bei entsprechenden Stellenausschreibungen direkt an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen zu bewerben.

Entsprechend konnten zum Schuljahr 2019/2020 erstmalig Anträge auf Versetzung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an andere allgemein bildende Schulen als Förderschulen gestellt und umgesetzt werden. Damit ist ein lang geforderter Paradigmenwechsel vollzogen worden.

Bei den Entscheidungen, an welchen Schulen entsprechende Stellen eingerichtet werden und ob einem Versetzungsantrag entsprochen werden kann, wird an Schulen des Sekundarbereichs I der Umfang der sonderpädagogischen Zusatzbedarfe bzw. an Grundschulen der Umfang der sonderpädagogischen Grundversorgung berücksichtigt. Zusätzlich ist festgelegt,



dass Lehrkräfte mit den sonderpädagogischen Fachrichtungen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung und in Ausnahmefällen geistige Entwicklung grundsätzlich an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen eingestellt oder dorthin versetzt werden können.

Zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 wurden rund 200 Förderschullehrkräfte an andere allgemein bildende Schulen als Förderschulen versetzt oder direkt dort eingestellt.

#### 4.1.2.4 Entlastung der Leitungen von Förderzentren

Die Landesregierung hat Entlastungen für Förderschulleitungen geschaffen. Mit dem Gesetz zur Änderung des NSchG vom 03. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90) ist die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) dahingehend geändert worden, dass sich nach der Fußnote 2 zu Tabelle 8 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Leitung eines Förderzentrums um drei Stunden vermindert.

Einzelfallbezogen wird darüber hinaus Lehrkräften, deren Schulen aufgehoben worden sind, die aber weiterhin die Aufgaben ihres bisherigen Förderzentrums wahrnehmen, über die Leitungszeit von drei Stunden hinaus eine weitere Entlastung in Höhe von fünf Anrechnungsstunden gewährt. Wenn es in diesem Gebiet kein RZI gibt, erhöht sich die Stundenzahl auf acht Stunden. Von der Möglichkeit des § 28 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG), wonach Versetzungen in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt vorgenommen werden können, wird kein Gebrauch gemacht.

#### 4.1.3 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Im inklusiven Kontext stellt die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams einen unverzichtbaren und wesentlichen Aspekt zum Gelingen der Inklusion dar. Das Kultusministerium hat mit einem Katalog von Maßnahmen die Grundlagen für diese Zusammenarbeit geschaffen und ausgebaut.

In den niedersächsischen Schulen sind Lehrkräfte, nichtlehrende pädagogische Fachkräfte und therapeutische sowie betreuende Kräfte tätig. Lehrkräfte sind schwerpunktmäßig im Unterricht eingesetzt. Ihre Tätigkeit wird durch die weiteren eingesetzten Kräfte ergänzt und un-

terstützt. Dies geschieht im Rahmen der Sicherstellung der verlässlichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Grundschulen, der in einem kontinuierlichen Ausbau befindlichen Ganztagschulen, im Rahmen sonderpädagogischer Förderung in Förderschulen und inklusiven Kontexten sowie in Schulen mit besonderen Herausforderungen.

Multiprofessionelle Teamarbeit ist ein bewusstes, zielorientiertes und gemeinsames Handeln unterschiedlicher Professionen, d. h., aus einem eher unverbundenen Nebeneinander wird ein verbundenes vertrauensvolles Miteinander.

Das Kultusministerium entwickelte von Juni 2017 bis Anfang 2018 Empfehlungen zur „Entwicklung eines Verfahrens zur Ressourcensteuerung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Fachkräfte an Schulen.“ Auf der Grundlage des abschließenden Projektberichts (Projekt PM) wurde ein weiterführender Arbeitsplan erstellt, in dem die Ausgestaltung eines Handlungsleitfadens für „Multiprofessionelle Zusammenarbeit in Schule“ eine zentrale Rolle einnimmt. Für dieses umfangreiche Projekt richtete das Kultusministerium zum 01. März 2019 eigens eine Stelle mit folgendem Aufgabenprofil ein:

- a) Steuerung und Koordinierung des Personaleinsatzes des nichtlehrenden Personals an den allgemein bildenden Schulen,
- b) Erarbeitung eines Handlungsleitfadens „Multiprofessionelle Zusammenarbeit in Schule“,
- c) Entwicklung eines Planungsinstruments zur Steuerung des Personaleinsatzes,
- d) Einrichtung eines Bewerbungsportals für pädagogische Fachkräfte.

Zu a)

Die Steuerung und Koordinierung des Personaleinsatzes des nichtlehrenden Personals an allgemein bildenden Schulen ist ein fortlaufender Prozess, der in Abstimmung mit der NLSchB erfolgt. Zu den koordinierenden und steuernden Aufgaben gehören insbesondere die Zuweisung von Stellenanteilen und die Entwicklung von Verfahrensweisen zur Umsetzung der Personalmaßnahmen.

Zu b)

Derzeit erarbeitet eine Projektgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Kultusministeriums, der NLSchB, des NLQ und des Schulhauptpersonalrates einen Handlungsleitfaden zur multiprofessionellen Zusammenarbeit. Der Handlungsleitfaden soll Schulleitungen, Lehrkräfte und dem nichtlehrenden Personal Empfehlungen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung multiprofessioneller Strukturen und Zusammenarbeit geben. Es ist geplant, den Schulen den Handlungsleitfaden im 1. Schulhalbjahr 2020/2021 zur Verfügung zu stellen.

Zu c)

Derzeit werden die Sollbedarfe an PM-Stunden statistisch nicht erhoben. Im Zuge der Umsetzung des Projekts „SMARTE Schulverwaltung“ soll ein umfassendes Planungsinstrument zur Steuerung des Einsatzes des PM-Personals entwickelt werden, mit dem die Bedarfe an PM-Stunden an den Schulen erhoben werden sollen. Die Koordinierungsstelle beabsichtigt, die Planungen dazu noch im laufenden Kalenderjahr gemeinsam mit der Projektleitung „SMARTE Schulverwaltung“ aufzunehmen.

Zu d)

Die Koordinierungsstelle entwickelt aktuell in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen ein Bewerbungsportal für das nichtlehrende Personal an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Diese webbasierte und mobilfähige Anwendung ermöglicht ein ausschließlich elektronisches Bewerbungsverfahren. Mit der Bereitstellung von EiS-Online-NileP wird für die am Bewerbungs- und Einstellungsverfahren Beteiligten – Bewerberinnen und Bewerber, Schulen sowie NLSchB – eine anwenderfreundliche Plattform geschaffen, über die die erforderlichen Aufgaben im Rahmen des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens umgesetzt werden können.

Das Bewerberportal soll mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 für die NLSchB und die Schulen freigeschaltet werden.

## **4.2 Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (Inklusionsfolgekostengesetz)**

### 4.2.1 Einleitung

Das Gesetz über die finanziellen Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (sog. Inklusionsfolgekostengesetz) ist nach ausführlichen Verhandlungen zwischen dem Land Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) im Jahr 2015 in Kraft getreten.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gewährt das Land Niedersachsen den Schulträgern für die mit der Einführung der inklusiven Schule an den öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, verbundenen Kosten einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten (§ 113 Abs. 1 NSchG). Der finanzielle Ausgleich wird als Pauschale gewährt. Diese beträgt im Haushaltsjahr 2015 11,7 Mio. Euro und ab dem Haushaltsjahr 2016 20 Mio. Euro. Sie ist an den Baupreisindex gekoppelt, dies bedeutet bei steigenden Baukosten eine Erhöhung der Pauschale und bei sinkenden Baupreisen eine Verringerung der Pauschale. Die Pauschale wird auf die einzelnen Schulträger aufgeteilt nach dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und im Sekundarbereich I des Schulträgers an seinen öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, zur entsprechenden Gesamtschülerzahl in Niedersachsen (§ 1 Abs. 2 bis 4 Inklusionsfolgekostengesetz).

Nach § 3 Abs. 1 des Inklusionsfolgekostengesetzes gewährt das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale für die ihnen im Zusammenhang mit der inklusiven Schule durch den Einsatz eigenen Personals oder durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten. Die Inklusionspauschale dient nicht der Finanzierung der Erfüllung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) und auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung – sog. Integrationshilfe.

Die Inklusionspauschale hat im Haushaltsjahr 2015 für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils 2,9 Mio. Euro betragen und beträgt seit dem Haushaltsjahr 2016 jeweils 5 Mio. Euro. Die Inklusionspauschale wird auf die einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem jeweiligen Anteil der Zahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, die am 31. Dezember des Vorvorjahres das 6., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, an der Gesamtzahl

der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Altersgruppe in Niedersachsen aufgeteilt (§ 3 Abs. 2 des o.g. Gesetzes).

Die Landesregierung hatte die Förderung nach § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bis zum 31. Juli 2018 zu überprüfen (§ 3 Abs. 3 des o. g. Gesetzes). Diese Revision ist in den Jahren 2018 und 2019 erfolgt und Teil dieser Evaluation.

#### 4.2.2 Evaluation

Der Gesetzgeber hat mit dem o. g. Gesetz die Konnexität für investive Maßnahmen der kommunalen Schulträger anerkannt. Gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung (NV) ist für die – durch die übertragenen Pflichtaufgaben bzw. durch die übertragenen staatlichen Aufgaben – verursachten erheblichen und notwendigen Kosten unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln.

Die Landesregierung hat die Frage der Konnexität bejaht und es besteht kein Anlass, diese rechtliche Bewertung in Zweifel zu ziehen. Die den Kommunen entstehenden sächlichen Kosten sind nach wie vor erheblich und notwendig. Der Begriff „notwendig“ umschreibt die Selbstverständlichkeit, dass nur solche Kosten kompensationsfähig sind, die zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung erforderlich sind.

Das Tatbestandsmerkmal „erheblich“ begründet im Ergebnis einen Bagatellvorbehalt, der verhindern soll, dass schon die fehlende Kompensation geringfügiger Kosten der kommunalen Gebietskörperschaften einen verfassungswidrigen Zustand begründet. In einer Kommunalverfassungsbeschwerde vom 30. Juli 2014 haben die 13 Beschwerdeführerinnen nur beispielhaft ihre durchgeführten und geplanten Investitionsmaßnahmen beschrieben. Die damals von den Kommunen vorgelegten Zahlen zum Investitionsbedarf haben erhebliche Kosten belegt. Artikel 57 Abs. 4 NV verlangt nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes (Nds. StGH 6/99, Urt. v. 16.04.2001) nicht, dass für jede einzelne übertragene Aufgabe die jeweils entstehenden und nach Einzelfallprüfung erforderlichen Kosten gesondert berechnet werden. Dies erforderte einen vom Schutzzweck des Artikels 57 Abs. 4 NV nicht gedeckten und nicht verlangten Verwaltungsaufwand. Die hierfür erforderliche Kontrolle der Mittelverwendung stünde zudem in einem schwer auflösbaren Widerspruch zur Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung. Denn je genauer die Zweckbestimmung der jeweils zugewiesenen Mittel ist und je näher die Zuweisung am Erstattungsprinzip liegt, desto mehr werden die Möglichkeiten der Kommunen beschränkt, in dem durch Gesetz und Weisungen gezogenen Rahmen Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung eigenverantwortlich zu bestimmen (Nds. StGHE 3, 136, 159; 3, 299, 313). Der Gesetzgeber darf die Kosten deshalb pauschal in einem

einheitlichen Ansatz zusammenfassen, wodurch gleichzeitig im kommunalen Vergleich bestehenden Unterschieden hinsichtlich Aufgabenanfall und Kostenstrukturen sowie bei der Aufgabenerfüllung auftretenden Synergieeffekten Rechnung getragen werden kann. Jedoch darf die Pauschalierung nicht zu einer Aushöhlung von Artikel 57 Abs. 4 NV führen (Nds. StGHE 3, 136, 159; 3, 299, 313; so insgesamt auch *Waechter* in Hannoverscher Kommentar zur NV, Art. 58, Rn. 41).

Somit kommt es bei der Frage der Konnexität nicht auf einzelne Baumaßnahmen bei einem einzelnen Schulträger an.

In Niedersachsen war die seinerzeitige konnexitätsrelevante Erheblichkeitsschwelle erreicht, wenn durch die Aufgabenübertragung ein Schwellenwert von 500.000 Euro/2 Mio. Euro pro Jahr landesweit überstiegen wird. Den Wert der Bagatellgrenze von 500.000 Euro hat das Kultusministerium seinerzeit aus der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung der NV entnommen (LT-Drs. 15/1280), mit der die damaligen Regierungsfractionen von CDU und FDP einen eigenen Gesetzentwurf zur Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in den Landtag eingebracht haben (vgl. auch *Thiele*: Fragen zur gerichtlichen Geltendmachung des finanziellen Ausgleichs im Rahmen der Konnexität, NST-N 2013, S. 81).

Liegt die Kostenänderung bei 500.000 Euro oder darüber, ist als zweiter Schritt die Kostenänderung pro von der Vorschrift betroffener Einwohnerin oder betroffenem Einwohner zu ermitteln. Für den Bereich der Einführung der inklusiven Schule ist von einer landesweiten Betroffenheit auszugehen, sodass die Erheblichkeitsschwelle demnach knapp unter 2 Mio. Euro lag (7,791 Mio. Einwohner x 0,25 Cent/Einwohner = 1,94775 Mio. Euro). Bei der intensiven Überprüfung der Annahme und landesseitigen Betrachtung der erforderlichen baulichen Maßnahmen, konnte und kann auch aus heutiger Sicht die Erheblichkeit der Kosten nicht in Zweifel gezogen werden, vor allem auch aufgrund des Bevölkerungszuwachses auf aktuell knapp 7,987 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner.

Auch die Verursachung der Kosten ist nach wie vor gegeben. Dabei ist von einer Verursachung der Kosten immer auch dann auszugehen, wenn – wie vorliegend – die Europäische Union den Gemeinden eine Aufgabe zuweist, dem Land bei der konkreten Ausgestaltung ein eigener Gestaltungsraum bleibt und dieser auch genutzt wird (vgl. *Waechter* in Hannoverscher Kommentar zur NV, Art. 58, Rz. 43). Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Niedersachsen (OVG Lüneburg, Beschluss v. 16.09.2010, Az. 2 ME 278/10) hat die unmittelbaren Rechtswirkungen der Inhalte des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention davon abhängig gemacht, dass eine Umsetzung durch den Landesgesetzgeber erfolgt. § 4 NSchG in der seit

dem 01. August 2012 geltenden Fassung hat auch nach dem Willen des Landesgesetzgebers eben diese Funktion der Umsetzung des Anspruchs auf inklusive Bildung in Landesschulrecht.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) hat das Inklusionsfolgekostengesetz hinsichtlich der finanzwirksamen Folgen für das Land überprüft und das Ergebnis in seinem Jahresbericht 2019 (LT-Drs. 18/4000) veröffentlicht:

Der LRH regt an, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation des Inklusionsfolgekostengesetzes zu überprüfen, ob die Leistungen des Landes für die inklusive Ertüchtigung der Schulen bedarfsgerecht bemessen sind. Der LRH erwartet, dass die Landesregierung in diesem Kontext die Herstellungskosten für die wichtigsten inklusionsbedingten Gewerkegruppen auf der Grundlage der allgemein üblichen Baustandards ermittelt. Der LRH hält es überdies für geboten, die unbefristete Gewährung der landesseitigen Ausgleichszahlungen aufzuheben und diese nur für die erstmalige inklusive „Grundausstattung“ der Schulen über den vorgenannten Abschreibungszeitraum vorzusehen. Aus Sicht des LRH ist zu hinterfragen, ob eine unbefristete Leistungspflicht des Landes mit der schulgesetzlichen Intention kompatibel ist, die schrittweise Umgestaltung öffentlicher Schulen zu inklusiven Bildungseinrichtungen bis zum Jahr 2028 abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt gelten inklusive Schulbaumaßnahmen nach Auffassung des LRH als übliche Baupraxis, die als solche keiner weiteren Ausgleichszahlung des Landes bedürfen. Bei einer Beschränkung auf eine inklusive „Erstausstattung“ der Schulen wäre zudem die im Inklusionsfolgekostengesetz vorgesehene Anpassung an Baupreisindexsteigerungen ab dem Jahr 2028 nicht mehr erforderlich. Denn die Leistungen des Landes bezögen sich in diesem Fall auf bereits getätigte und nicht auf laufende Investitionen der kommunalen Schulträger.

Das Kultusministerium vertritt dagegen nach wie vor die Auffassung, dass die kommunalen Schulträger nach dem strikten Konnexitätsgrundsatz einen Rechtsanspruch auf Vollabdeckung ihrer Kosten (vgl. *Waechter* in Hannoverscher Kommentar zur NV, Art. 58, Rz. 41) haben.

Die jährliche Pauschale nach § 1 des Inklusionsfolgekostengesetzes soll nicht die einmaligen Investitionskosten im Anschaffungsjahr abdecken, sondern vielmehr die jährliche Abschreibung. Im Rahmen des kommunalen doppischen Rechnungswesens werden abnutzbare Vermögensgegenstände entsprechend ihres jährlichen Werteverzehrs im Ergebnishaushalt der Kommunen durch Abschreibungen abgebildet. Die planmäßige Abschreibung erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich

genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen gibt das für Inneres zuständige Ministerium eine Abschreibungstabelle vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO). Nach dieser Niedersächsischen Abschreibungstabelle beträgt die Nutzungsdauer z. B. für massive Schulgebäude 90 Jahre, für teilmassive Schulgebäude 50 Jahre, für Aufzüge 18 Jahre, für Schuleinrichtungen 13 Jahre und bei Lehrmitteln vier Jahre.

Es verbietet sich allerdings aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung eine Kontrolle der Mittelverwendung und es kommt nicht auf einzelne Baumaßnahmen bei den einzelnen Schulträgern an (s. o.). Von einer Abfrage bei den Schulträgern nach den einzelnen getätigten Baumaßnahmen wurde daher im Rahmen dieser Evaluation abgesehen.

Die Forderung des LRH, dass aufgrund der Kostensteigerungen im Bausektor die Zahlung der Pauschale von der Baupreisindexsteigerung entkoppelt werden soll, wird dem Grundsatz der Vollabdeckung nicht gerecht. Bei steigenden Baukosten steigt naturgemäß auch der Investitionsaufwand für die Schulträger zur Herstellung der Barrierefreiheit an öffentlichen Schulen. Der Vorschlag steht damit dem Konnexitätsanspruch der Kommunen entgegen. Gleichfalls würde die Zahlung der Pauschale bei sinkenden Baukosten abgesenkt.

Der LRH kritisiert zudem, dass sich die Inklusionspauschale wegen der vereinbarten Anpassung an den steigenden Baupreisindex unverhältnismäßig erhöht, wobei doch davon auszugehen ist, dass der tatsächliche Baubedarf fortlaufend abnimmt. Zu dieser Kritik ist festzustellen, dass nach derzeitiger Rechtslage in der Tat die Möglichkeit besteht, für bestimmte Förderschwerpunkte bis zum 31. Juli 2028 Schwerpunktschulen zu bestimmen. Die daraus gezogene Folgerung, dass damit aber auch sämtliche Baumaßnahmen der Schulträger abgeschlossen sein müssen, ist nicht zwingend. Zwar werden mit dem 01. August 2028 alle Schulträger ihre sämtlichen Schulen inklusiv ausgestattet haben müssen, d. h. aber nicht, dass jede Schule für jeglichen Förderschwerpunkt inklusiv ausgestattet sein muss. Insoweit werden auch noch nach dem 31. Juli 2028 umfangreiche Baumaßnahmen an den öffentlichen Schulen stattfinden müssen, und zwar immer dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine zwar inklusiv ausgestattete Schule, aber eben noch nicht bezogen auf den konkreten Förderschwerpunkt, besuchen will.

Das Kultusministerium vertritt daher die Auffassung, dass eine zeitliche Begrenzung der landeseitigen Ausgleichszahlungen nicht statthaft ist, da ein Rechtsanspruch der Kommunen auf Volldeckung ihrer Kosten unter dem Konnexitätsanspruch bejaht werden muss.



Die AG KSV hat seit Juni 2018 in mehreren Schreiben gefordert,

- a) die Inklusionspauschale in Höhe von 10 Mio. Euro pro Jahr aufgrund der Kostensteigerungen für die sogenannte Integrationshilfe zu überprüfen und
- b) die Zahlungen der sog. Investitionskosten in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr auf den Sekundarbereich II einschließlich der Kollegs, der Abendgymnasien und der berufsbildenden Schulen zu übertragen.

Nach Auffassung des Kultusministeriums entsprechen die Forderungen nicht den Regelungen im Inklusionsfolgekostengesetz.

Zu a)

Eine Anpassung der sog. Inklusionspauschale an die Kostensteigerungen für die sog. Integrationshilfe sieht das Gesetz nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich nicht vor.

Die Inklusionspauschale nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes „dient nicht der Finanzierung der Erfüllung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 SGB VIII und auf Eingliederungshilfe nach den §§ 35 und 54 SGB XII“ (gemeint ist die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Fassung). Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut findet die Überprüfung der Förderung daher nicht auf Basis der Entwicklung der Kosten der Kommunen für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer statt.

Die Verteilung der Inklusionspauschale nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 18 Jahren ist nach wie vor schlüssig und zielführend. Es ist bislang nicht geltend gemacht worden, dass die Pauschale für den verfolgten Zweck nicht auskömmlich ist.

Ferner engagiert sich das Land auch in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung. Mit Einführung im Jahr 2017 (RdErl. d. MK v. 01.08.2017 – 25.6-84030 – VORIS 22410 –) wurde die schulische Sozialarbeit in Niedersachsen integraler Bestandteil des schulischen Angebots an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.

Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung legt den Schwerpunkt auf Angebote und Maßnahmen, die sich an alle Schülerinnen und Schüler richten, einen präventiven Ansatz verfolgen und Aufgaben im schulischen Kontext betreffen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sowie in

der Netzwerkarbeit. Weitere Felder sind u. a. die Gewalt- und Konfliktprävention, Schulverweigerung und Berufsorientierung.

In 2019 waren an rund 900 allgemein bildenden Schulen unterschiedlicher Schulformen rund 875 sozialpädagogische Fachkräfte (rund 860 VZE; rund 48 Mio. Euro) eingesetzt. Damit sind die Schulformen Hauptschule, Oberschule, Kooperative Gesamtschule und Integrierte Gesamtschule sowie ein großer Teil der Realschulen (mit Ganztagsbetrieb) landesweit flächendeckend und dauerhaft mit sozialpädagogischen Fachkräften ausgestattet. Außerdem konnten rund 300 Grundschulen und 50 Gymnasien berücksichtigt werden. An über 100 berufsbildenden Schulen werden derzeit rund 150 sozialpädagogische Fachkräfte (rund 150 VZE; rund 8,5 Mio. Euro) eingesetzt.

In den Jahren 2020 und 2021 wird in Umsetzung der Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens der Ausbau der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung an Grundschulen (in 2020 an Grundschulen in ländlichen Räumen) und Gymnasien fortgesetzt.

Zur Unterstützung der schulischen Sozialarbeit wurden außerdem eingerichtet:

- Stellen für Dezernentinnen und Dezernenten in der NLSchB,
- Stellen für Fachberaterinnen und Fachberater der NLSchB,
- Supervisionsangebote durch die Schulpsychologie,
- Fortbildungsmaßnahmen des NLQ,
- regionale Netzwerke.

Weiterhin sind auch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Verantwortung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe in den Schulen tätig.

Um u. a. die Kosten der Inklusion bei den Schulträgern zu verringern, hat das Land Niedersachsen bereits zum Schuljahr 2017/2018 Stellen im Umfang von 650 VZE für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschrieben ([siehe Nummer 4.1.2.2](#)).

Abschließend ist festzustellen, dass kein Anlass zur Erhöhung der Inklusionspauschale besteht. Da es sich um eine freiwillige Leistung des Landes handelt, zu der sich das Land lediglich vertraglich verpflichtet hat, und die Aufgabe der Inklusion fortbesteht, besteht auch kein Anlass, die Inklusionspauschale zu reduzieren.

Zu b)

Die Aufteilung der Investitionskosten auf die Schulträger in § 1 Abs. 3 des Inklusionsfolgekostengesetzes beruht auf dem Wunsch der AG KSV.

§ 1 Abs. 1 des Inklusionsfolgekostengesetzes bezieht alle öffentlichen Schulen, also auch den Sekundarbereich II einschließlich Kolleg, Abendgymnasium und öffentliche berufsbildende Schulen, ein. Hinsichtlich der Verteilung der Landeszuweisungen ist die derzeitige Regelung einvernehmlich ausgehandelt worden. Sollte die Verteilung nicht mehr den Vorstellungen entsprechen, kann die AG KSV jederzeit einen abgestimmten Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände über eine Umverteilung der seinerzeit ausgehandelten Landeszuweisungen vorlegen. Dies ist jedoch bislang nicht geschehen.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der LRH eine bedarfsgerechte Bemessung der Sachkostenpauschale und zeitliche Begrenzung der Landesmittel fordert, während die AG KSV auf einer Ausweitung der Leistungen des Landes besteht.

Nach Abwägung der jeweils gegenteiligen Argumentationslinien und aufgrund der rechtlichen Bewertungen kommt das Kultusministerium zu dem Schluss, dass die derzeitige gesetzliche Regelung einen angemessenen Ausgleich zwischen den sich diametral entgegenstehenden Positionen darstellt. Insgesamt hat sich 2019 die Sachkostenpauschale für die Investitionskosten öffentlicher Schulen auf 23,548 Mio. Euro und für Schulen in freier Trägerschaft auf 1,353 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2016 bereits deutlich erhöht.

#### 4.2.3 Sachkosten für öffentliche Schulen, ausgenommen Förderschulen/Leistungen des Landes in den Jahren 2015-2019

Die Leistungen des Landes nach den §§ 1 und 3 des Inklusionsfolgekostengesetzes in den Jahren 2015-2019 ergeben sich aus dem Anhang.

Festzustellen ist, dass sich die Sachkostenpauschale für die Investitionskosten (öffentliche Schulen) von 20 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 23,548 Mio. Euro im Jahr 2019 erhöht hat. Dies stellt eine Steigerung um fast acht Prozent dar.

Der schülerbezogene Betrag ist im gleichen Zeitraum von 28,37 Euro auf 34,11 Euro gestiegen.

Neben einem Ausgleich von Sachkosten gewährt das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale. Diese betrug im Jahr 2015 jeweils 2,9 Mio. Euro und seit dem Jahr 2016 jeweils 5 Mio. Euro.

#### 4.2.4 Sachkosten für Ersatzschulen sowie Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG, ausgenommen Förderschulen

Nach § 141 Abs. 1 Satz 1 NSchG gilt für Ersatzschulen sowie für Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG der § 4 NSchG entsprechend. Folglich sind auch diese Schulen in freier Trägerschaft inklusive Schulen.

Durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301) wurde das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule mit Wirkung vom 01. Januar 2017 geändert. Insbesondere wurde ein neuer § 2 in das Gesetz eingefügt, der einen finanziellen Ausgleich für die mit der Einführung der inklusiven Schule an Ersatzschulen sowie an Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG, ausgenommen Förderschulen, verbundenen Sachkosten vorsieht.

Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale gewährt. Die Pauschale berechnet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und im Sekundarbereich I des Schulträgers an seinen im Land Niedersachsen geführten Schulen, ausgenommen Förderschulen. Dabei wird der pro Schülerin oder pro Schüler nach § 1 Abs. 2 und 3 Inklusionsfolgekostengesetz ermittelte schülerbezogene Betrag für das entsprechende Haushaltsjahr zugrunde gelegt.

Bei Ersatzschulen sind die Schülerzahlen der Schulstatistik am Stichtag des Vorjahres für die Berechnung im jeweiligen Haushaltsjahr maßgeblich.

Schulträgern von Ergänzungsschulen nach den §§ 160 und 161 NSchG wird die Pauschale nur auf Antrag gewährt, da diese nicht an der Erhebung der Schulstatistik teilnehmen.

Die Pauschale wurde erstmals im Haushaltsjahr 2017 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 gezahlt.

Der ermittelte schülerbezogene Betrag belief sich auf folgende Beträge:

<b>Tabelle 10: Schülerbezogener Betrag</b>					
<b>Jahr</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Euro</b>	anteilig 16,43	28,37	28,26	28,56	34,11

Die Ausgaben für den Ausgleich der mit der Einführung der inklusiven Schule verbundenen Sachkosten haben sich für die in Rede stehenden Schulen wie folgt entwickelt:

<b>Tabelle 11: Sachkosten*)</b>			
<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Euro</b>	2.996.026,51	1.125.092,64	1.352.836,71

\*) Die Kosten 2017 beinhalten zugleich Nachzahlungen für die Jahre 2015 und 2016.

Die individuelle Förderung von schwächeren Schülerinnen und Schülern ist vielen Schulen in freier Trägerschaft ein Anliegen. Die Schulen in freier Trägerschaft leisten bei der Beschulung behinderter Menschen seit vielen Jahrzehnten beispielgebende Arbeit und sind auch bei der inklusiven Schule Aktivposten. Sie waren in diesen Bereichen oftmals bereits lange Zeit aktiv, bevor der Staat hier Verantwortung übernahm. Daher ist neben der Gewährung einer erhöhten Finanzhilfe nach § 150 Abs. 7 NSchG bzw. § 155 Abs. 1 Satz 10 NSchG zu den Personalkosten auch ein finanzieller Ausgleich für die mit der inklusiven Schule an Ersatzschulen sowie an Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG verbundenen Sachkosten gerechtfertigt.

## **5 Qualifizierung**

### **5.1 Lehrkräfteausbildung**

Seit der Novellierung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02. Dezember 2015 sind die lehramtsbezogenen Studiengänge aller Lehrämter auf die Anforderungen, die für das Unterrichten an inklusiven Schulen maßgeblich sind, ausgerichtet worden. Auch die Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist mit der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 02. März 2017 an die Anforderungen der inklusiven Schule angepasst worden und sieht nunmehr vor, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die im Studium erworbenen Kompetenzen, z. B. in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen und Inklusion, im Hinblick auf die konkreten Anforderungen der Schulpraxis erweitern und vertiefen. Auf diese Weise wird die Anschlussfähigkeit der ersten mit der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung hergestellt. Diese Anschlussfähigkeit manifestiert sich auch darin, dass u. a. die Kompetenzbereiche „Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern“, „Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz“ sowie „Personale Kompetenzen“ rechtlich verankert worden sind und als Handlungsrahmen für Auszubildende und Auszubildende in der Seminarpraxis Anwendung finden. Die Studienseminare aller Lehrämter und die Ausbildungsschulen tragen somit entscheidend dazu bei, dass alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Erteilung von gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sowie mit und ohne Behinderung (Inklusion) vorbereitet werden.

## 5.2 Fortbildungskonzept

Zur Unterstützung der Lehrkräfte, Schulleitungen und Studienseminare werden im Schwerpunkt Inklusion landesweit umfangreiche und differenzierte Fortbildungsmaßnahmen angeboten, an denen bereits mehr als 60.000 Personen teilgenommen haben. Für diese Fortbildungen wurden die folgenden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

<b>Tabelle 12: Fortbildungsmittel</b>				
<b>Jahr</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Euro</b>	rund 1,7 Mio.	rund 1,4 Mio.	rund 1,2 Mio.	rund 1,4 Mio.

Die Fortbildungen sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei.

Grundlage verschiedener zentraler und regionaler Fortbildungen zur inklusiven Schule für Lehrkräfte im Primar- und Sekundarbereich I ist das Fortbildungscurriculum zur inklusiven Schule, das 2017/2018 weiterentwickelt worden ist. Während die bisherige Fassung des Fortbildungscurriculums eher von einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ausging, wurde bei der Weiterentwicklung ein erweiterter Inklusionsbegriff zugrunde gelegt – mit dem Ziel, alle Schülerinnen und Schüler begabungsgerecht und individuell zu fördern.

### 5.2.1 Lehrerfortbildungen für den Primarbereich und den Sekundarbereich I

#### Primarbereich

Die Qualifizierung für Lehrkräfte des Primarbereichs ist bereits im Mai 2011 gestartet. Durch das Kultusministerium wurden zum Jahresende 2015 ca. 4.000 Lehrkräfte des Primarbereichs fortgebildet. Die modularen Fortbildungen einzelner Lehrkräfte endeten im Primarbereich zum Sommer 2015 und wurden durch schulinterne Fortbildungen ersetzt.

Um den Schulentwicklungsprozess in den Grundschulen weiterhin zu unterstützen, bietet das Kultusministerium seit dem Sommer 2015 schulinterne Fortbildungen für Grundschulen an.

#### Sekundarbereich I

Die Qualifizierung für Lehrkräfte des Sekundarbereichs I startete im November 2012 – als modularisierte Maßnahme in den Kompetenzzentren für regionale Lehrkräftefortbildung. Die Fortbildungen für den Sekundarbereich I sind 2017/2018 weiterentwickelt worden. Seit dem Schuljahr 2019/2020 wird landesweit ein neues Format der Lehrkräftefortbildung zur inklusiven Schule im Sekundarbereich I angeboten, das die bisherigen modularen Fortbildungen in den Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung ersetzt. Ziel des Fortbildungsangebotes ist die Un-

terrichts- und Schulentwicklung im Sinne einer Professionalisierung im Umgang mit Heterogenität und Diversität und der damit verknüpften Individualisierung von Lernangeboten. Dabei sollen die fachspezifischen Anforderungen der Unterrichtsfächer und die damit verknüpfte Unterrichtsplanung fokussiert werden. Dies soll zunächst in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik geschehen.

Weiterhin werden seit Sommer 2014 regional begleitende Fortbildungen für Lehrkräfte des Primar- und Sekundarbereichs I über die Kompetenzzentren für regionale Lehrkräftefortbildung angeboten.

### 5.2.2 Führungskräftefortbildungen

Im Schuljahr 2018/2019 ist erstmalig eine landesweite Fortbildung der RZI-Leitungen durchgeführt worden. Die Fortbildung wurde bereits als jährliche Maßnahme verstetigt.

In den Jahren 2014 und 2015 wurden in einer Fortbildungsoffensive 4.865 Schulleitungen sowie Stellvertretungen der rund 2.640 öffentlichen allgemein bildenden Schulen fortgebildet. In den Folgejahren nahmen weitere 1.341 Schulleitungen bzw. Stellvertretungen an den Qualifizierungsmaßnahmen teil. Die Anzahl der Teilnehmenden aus der Führungskräftebegleitqualifizierung stellt sich wie folgt dar:

<b>Tabelle 13: Teilnehmende an der Führungskräftebegleitqualifizierung</b>								
<b>Jahr</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Teilnehmende</b>	3.114	1.751	385	487	254	12	203	6.206

Im Schuljahr 2018/2019 ist die landesweite Fortbildung zur inklusiven Schule für Schulleitungen weiterentwickelt worden. Auf Grundlage des Fortbildungscurriculums zur inklusiven Schule wird nun die Kursfolge „Professionelle Klärungsverfahren als Unterstützung für Schulleiterinnen und Schulleiter zur Umsetzung der inklusiven Schule“ angeboten. Konkrete Fallbeispiele aus dem Leitungsalltag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Anlässe zur gemeinsamen Arbeit. In der Kursfolge werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer u. a. befähigt, ihr vorhandenes Wissen und Können im Bereich der internen und externen Kooperation für die Arbeit multiprofessioneller Teams und zur Gestaltung der inklusiven Schule zu aktualisieren und zu reflektieren sowie Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung unterrichten, kooperativ zu unterstützen.



Insgesamt lässt sich ein großes Interesse seitens der Schulleitungen und Stellvertretungen an Fortbildungen zur inklusiven Schule feststellen. Nachdem in den Jahren 2017 und 2018 die Teilnehmerzahlen erkennbar zurückgingen, ist nach der Neuausrichtung der Qualifizierungsmaßnahmen zwischenzeitlich wieder ein Anstieg des Interesses festzustellen.

### 5.2.3 Studienseminare

In einem Pilotmodul wurden 2015 zunächst die Leiterinnen und Leiter sowie die pädagogischen Leiterinnen und pädagogischen Leiter der 50 Studienseminare in allen vier Regionalabteilungen der NLSchB zur inklusiven Schule fortgebildet.

Anschließend wurden die Fortbildungsangebote auf alle Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare erweitert. In den vier Regionalabteilungsbezirken wurden hierfür sechs mehrtägige Fachtage zur inklusiven Schule für die Lehrämter an Gymnasien, Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik durchgeführt. Im Jahr 2017 haben 21 Studienseminare ihre Ausbilderinnen und Ausbilder zur Teilnahme entsandt. Im Jahr 2018 stieg diese Zahl auf 31 und im Jahr 2019 fiel sie auf 6 Studienseminare. Während 2017 und 2018 der Bedarf an Fortbildungsveranstaltungen seitens der Ausbilderinnen und Ausbilder an den Studienseminaren sehr hoch war, ist 2019 insbesondere mit der Digitalisierung ein anderer Themenkomplex in den Vordergrund getreten. Zurzeit wird mit dem Format „Digitale Medien als Baustein inklusiven Unterrichts“ ein solches Format entwickelt, das nach einer Erprobungszeit auch in die Fortbildungsangebote für Studienseminare eingebaut werden wird. Auch zukünftig werden für die Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare Fortbildungen angeboten.

### 5.2.4 Berufsbildende Schulen

Zum Thema inklusive BBS haben sich folgende jährlich angebotenen Fortbildungen etabliert und werden von den Lehrkräften sowie von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stark nachgefragt:

- Inklusive Beschulung im Fachpraxisunterricht der berufsbildenden Schulen:  
In dieser Fortbildung speziell für Fachpraxis-Lehrkräfte werden Handlungsoptionen für den inklusiven Unterricht offengelegt und Perspektiven erarbeitet.
- Handlungskompetenz in der Berufseinstiegsschule (BES):

In dieser Fortbildung für alle Bediensteten und Beschäftigten, die in der Berufseinstiegschule tätig sind (Lehrkräfte, Schulleitung, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) steht die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt. In diesem Zusammenhang steht die inklusive BES, da diese Schulform der BBS all jene Schülerinnen und Schüler aufnimmt, die aufgrund eines fehlenden Schulabschlusses oder ihres individuellen Förderbedarfes für weiterführende Schulformen der BBS (noch) nicht qualifiziert sind.

- **Unterricht im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen:**  
Lehrkräfte der Theorie und Fachpraxis arbeiten hier mit der neuen Materie, er- und bearbeiten Praxisbeispiele für den Unterricht mit Menschen mit einer Beeinträchtigung, die in den Werkstätten ihre Berufsschulpflicht erfüllen. Ziel ist die Weiterentwicklung und Verbesserung des kompetenzorientierten Unterrichts durch Austausch, Information und Reflexion des eigenen Unterrichts.
- **Inklusion in der BES an berufsbildenden Schulen:**  
In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über den aktuellen Stand der Inklusion an niedersächsischen berufsbildenden Schulen und die Möglichkeit des Austausches darüber gegeben. In Zentrum dieser Veranstaltung steht immer eine ausgewählte Beeinträchtigung oder Erkrankung. Teilnehmen können Lehrkräfte aus Theorie und Praxis sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In Planung ab 2020 ist zudem die Fortbildung: Die inklusive berufsbildende Schule an Studientseminaren für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

### 5.2.5 Multiplikatoren

Um die Schulen innerhalb des Qualifizierungsprozesses zu entlasten, wurden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet. Sie bieten über die regionalen Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung und das NLQ Fortbildungen an. Die Anzahl der im Berichtszeitraum ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren stellt sich wie folgt dar:

<b>Tabelle 14: Anzahl der ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren</b>						
<b>Jahr</b>	<b>2015/2016</b>	<b>2016/2017</b>	<b>2017/2018</b>	<b>2018/2019</b>	<b>2019/2020</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Ausgebildete</b>	103	118	93	93	85	492

Ab Schuljahresbeginn 2015/2016 wurden Anrechnungsstunden für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Umfang von rund 600 Stunden zur Verfügung gestellt. Seit Februar 2016 stehen 730 Anrechnungsstunden zur Verfügung.

## **6 Regionaldaten**

### **6.1 Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI)**

Das Land Niedersachsen wird in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein RZI eingerichtet. Ziel ist es, jeweils ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das ansprechbar für alle Fragen der sonderpädagogischen Förderung und Unterstützung in der inklusiven Schule ist.

Die RZI initiieren und begleiten Entwicklungsprozesse in den Regionen zum Aufbau einer inklusiven Schullandschaft. Mit ihnen werden die strukturellen Voraussetzungen zur Entwicklung inklusiver Schulen in Niedersachsen verbessert, um die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler zu befördern und Ausgrenzungen Einzelner zu vermeiden. Organisatorische Aufgaben, die bislang von Förderschulen in ihrer Funktion als Förderzentren wahrgenommen wurden und z. T. auch noch wahrgenommen werden, werden sukzessive an die RZI übertragen. Auf diese Weise werden Förderschulleitungen von zusätzlichen Aufgaben entlastet und wird zugleich gewährleistet, dass ein vergleichbares Beratungs- und Unterstützungsangebot entsteht.

Die Landesregierung verbessert dabei stetig die Bedingungen für die RZI, damit diese den Entwicklungsprozess in den Regionen umsichtig und kompetent steuern können.

Die ersten 11 RZI wurden nach Abschluss eines Interessenbekundungsverfahrens zum 01. August 2017 in den folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet:

Landkreis Cuxhaven, Landkreis Friesland, Landkreis Hameln-Pyrmont, Landkreis Lüchow-Dannenberg, Landkreis Osnabrück, Landkreis Osterholz, Landkreis Schaumburg, Landkreis Uelzen, Stadt Braunschweig, Stadt Oldenburg (Oldb), Stadt Wolfsburg.

Zum 01. August 2018 folgten weitere 24 RZI:

Landkreis Aurich, Landkreis Celle, Stadt Delmenhorst, Landkreis Diepholz, Landkreis Göttingen, Landkreis Goslar, Landkreis Grafschaft Bentheim, Landeshauptstadt Hannover, Landkreis Heidekreis, Landkreis Hildesheim, Landkreis Holzminden, Landkreis Leer, Landkreis Lüneburg, Landkreis Nienburg/Weser, Landkreis Northeim, Landkreis Oldenburg, Stadt Osnabrück, Landkreis Peine, Landkreis Stade, Landkreis Vechta, Landkreis Wesermarsch, Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Wittmund, Landkreis Wolfenbüttel.

Zum Schuljahresbeginn 2019/2020 wurde ein RZI im Landkreis Harburg eingerichtet.

Zum 01. August 2020 erfolgt die Einrichtung von drei weiteren RZI in den Landkreisen Gifhorn und Emsland sowie in der Stadt Salzgitter.

Damit sind im Jahr 2020 in 39 von 46 Landkreisen und kreisfreien Städten RZI eingerichtet und Ihnen wurden zunächst die folgenden zwei Aufgaben übertragen:

- die Vorbereitung des Einsatzes des sonderpädagogischen Personals und
- die Beratung aller Beteiligten.

Der Prozess zur Einrichtung der RZI wird in intensiver Kooperation mit der NLSchB organisiert und von dieser begleitet.

Um die regionalen Prozesse zur Einführung der Inklusion zu unterstützen, stellt die Landesregierung den jeweiligen Regionen hierfür 1,5 Stellen (eine Stelle für die RZI-Leitung und 0,5 Stelle für eine Verwaltungsfachkraft) zur Verfügung.

Anfang 2020 wurden den RZI zwei weitere Aufgaben übertragen:

- die Erarbeitung regionaler Inklusionskonzepte und
- die Unterstützung der Schulen bei der Erstellung von Gutachten zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Dementsprechend werden die bestehenden 39 RZI zum 01. Februar 2021 vollständig mit dem für sie vorgesehenen Personal ausgestattet sein. Insgesamt stehen dann für diese RZI 66 Stellen der Besoldungsgruppe A 14 für RZI-Leitungen sowie 23 Stellen der Entgeltgruppe 5 für Verwaltungskräfte zur Verfügung. Die Verteilung des Personals auf die RZI erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Schülerzahlen der jeweiligen Region sowie eines Flächenfaktors.

## **6.2 Mobile Dienste**

Mobile Dienste zur sonderpädagogischen Beratung zielen darauf ab, Schulen und Lehrkräfte zu befähigen, den Unterricht und seine Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestmöglich entwickeln.

Das Kultusministerium arbeitet in Ausführung einer EntschlieÙung des Niedersächsischen Landtages aktuell an der Weiterentwicklung der Arbeit der Mobilen Dienste.

In einem intensiven Dialogprozess mit Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Gruppen hat das Kultusministerium einen Erlassentwurf zur inhaltlichen Klärung der Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen der Mobilen Dienste sowie zur Festlegung von Grundsätzen der Organisation und Steuerung erarbeitet.

Der Erlassentwurf ist als landesweit einheitlicher Rahmen für die Arbeit aller Mobilen Dienste konzipiert. Um den besonderen Anforderungen in den einzelnen Förderschwerpunkten Rechnung zu tragen, werden im nächsten Schritt ergänzend Konkretisierungen für die Arbeit in den einzelnen Förderschwerpunkten vorgenommen.

Parallel erfolgt derzeit die Abstimmung landesweit einheitlicher organisatorischer Strukturen u. a. für Personalauswahl und Beauftragung sowie für die Steuerung des Einsatzes und die Entwicklung von Maßstäben für eine transparente und bedarfsgerechte Bereitstellung der Ressourcen.

## 7 Fazit und Ausblick

Die Einführung der Inklusion im Jahr 2013 bedeutet für die niedersächsische Schullandschaft weitreichende strukturelle Veränderungen, neue Formen des differenzierenden Unterrichts, eine Anpassung von schulinternen Organisationsformen sowie bei allen Mitwirkenden eine veränderte Haltung gegenüber heterogenen Lerngruppen. Weiterhin ist es erforderlich, Schulgebäude umzubauen und für die Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auszustatten.

Das Kultusministerium hat sich der Aufgabe, hierfür die Rahmenbedingungen zu schaffen und weiterzuentwickeln, mit Anstrengungen und höchstem Nachdruck verschrieben. Auch hausintern wurden dazu Strukturen eingerichtet:

Zunächst erfolgten regelmäßige abteilungsübergreifende Gespräche sowie die Einrichtung eines Jour Fixe Inklusion. Anfang 2016 wurde das Referat Inklusion im Bildungswesen (IB), heute Referat 53, eingerichtet, das mit der Querschnittsaufgabe der Umsetzung der Inklusion betraut wurde. Hier wurde 2016 das Rahmenkonzept Inklusiver Schule erarbeitet, das in sechs Bereiche gegliedert ist und in dem die erforderlichen Maßnahmen mit Arbeitsschritten, einer Zeitplanung sowie das Ausmaß der Abstimmungserfordernisse sichtbar gemacht wurden. Nach diesem Rahmenkonzept wird auch aktuell weiter gearbeitet und es werden agil sowie initiativ Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen.

Durch die Inklusion entstehen in den Schulen neue Formen des Miteinanders, die es erforderlich machen, sich gegenseitig auf allen Ebenen zu unterstützen. Dabei hat das jahrgangswise Aufwachsen der Inklusion den Schulen Zeit gegeben, die auch notwendig war, um neue Strukturen aufzubauen. Die Einführung der Inklusion ist ein Prozess, der nunmehr acht Jahre andauert. In dieser Zeit wurden wichtige Entwicklungsschritte vollzogen und Meilensteine erreicht. Gleichwohl stehen weitere Veränderungen an, die die Landesregierung mit der gebotenen Sorgfalt und förderlichen Beteiligungsverfahren umsetzen wird. Dabei braucht die Inklusion weiterhin finanzielle und personelle Unterstützung sowie Konzepte, die es den Schulen als System, den Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen weiteren Beteiligten ermöglichen, für die Schülerinnen und Schüler einen differenzierenden Unterricht und bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre individuelle Entwicklung zu schaffen.

Besonders herausfordernd ist die Versorgung der Schulen mit sonderpädagogischem Personal. Förderschullehrkräfte werden nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit gesucht.

Um dem zu begegnen, hat die Landesregierung von Beginn an zum einen erhebliche Mittel für zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte bereitgestellt, zum anderen wurden die Studienkapazitäten an den Universitäten Hannover und Oldenburg sukzessive verdoppelt. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen werden mittel- und langfristige Wirkung zeigen. Zusätzlich erfolgten auch kurzfristig wirksame Maßnahmen wie etwa die Ermöglichung des Quereinstiegs oder Weiterbildungsangebote.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt hinsichtlich der personellen Situation liegt im Aufbau von multiprofessionellen Teams in den Schulen. Die Landesregierung hat die Schulen mit zusätzlichen Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestattet, was sich bereits an vielen Schulen positiv für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie für das Unterrichtsgeschehen ausgewirkt hat. Es ist vorgesehen, diese Entwicklung im Rahmen des jeweiligen Haushalts fortzusetzen.

Weiterhin wurden die Einsatzmöglichkeiten von Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals verbindlich definiert und hinsichtlich der für alle Lehrkräfte einer Schule dringend erforderlichen sonderpädagogischen Beratung flexibilisiert. Darüber hinaus wurden durch Veränderungen im Einstellungserlass für die allgemein bildenden Schulen die Möglichkeiten der Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften an andere allgemein bildende Schulen als Förderschulen geschaffen. Bei Auflösung einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen werden die Kollegien nicht mehr als Ganzes an eine andere Schule versetzt, sondern entsprechend dem Bedarf, der an den Schulen in der jeweiligen Region vorhanden ist. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass immer mehr Förderschullehrkräfte als fester Bestandteil der Kollegien an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen vorhanden sind. Damit wird mehr und mehr sichergestellt, dass kontinuierlich sonderpädagogische Expertise zur Verfügung steht. Dies ist ein Paradigmenwechsel und wird die Inklusion nachhaltig verstetigen.

Das Ziel der Landesregierung ist es, die Schulen dabei zu unterstützen, die inklusive Arbeit inhaltlich und konzeptionell bewältigen zu können. Zeitgleich mit der Einführung der Inklusion startete deswegen auch eine umfangreiche Fortbildungsinitiative Inklusion, die weiterhin fortgesetzt wird und deren Inhalte ständig weiterentwickelt werden. Seit dem Schuljahr 2013/2014 haben rund 60.000 Personen an den vielfältigen und erprobten inklusiven Fortbildungsangeboten des Landes Niedersachsen teilgenommen. Um dem großen Interesse und den sich verändernden Bedarfen der Lehrkräfte und Schulleitungen gerecht werden zu können, wird das Fortbildungscurriculum zur inklusiven Schule von multiprofessionellen Teams und mit wissenschaftlicher Begleitung kontinuierlich weiterentwickelt.



Auch für die Unterstützung von Schulen und Lehrkräften im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht die Notwendigkeit von passgenauen Fortbildungsveranstaltungen. Während des Aufwuchses der Inklusion wurde deutlich, dass dieser Förderschwerpunkt der genauen Betrachtung und konzeptionellen Weiterentwicklung bedarf. Hier ist weiterhin zu erörtern, wie über Fortbildungen hinaus Unterstützung für die Schulen geleistet werden kann. So wurden auch für diesen Förderschwerpunkt bereits zusätzliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt, die die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Unterricht unterstützen können. Die Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Bedarfe von Schulen und Lehrkräften zu analysieren und ihre konzeptionellen Überlegungen den Bedarfen anzupassen, sodass eine flexible Nachsteuerung möglich ist.

Einen weiteren Bereich, für den Antworten gefunden wurden, stellt die Frage nach landesweiten Standards zur Umsetzung der Inklusion in den Schulen dar. Diese beziehen sich auf den Einsatz der Lehrkräfte, die Beratung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der Expertise der Förderschullehrkräfte oder die Gutachten zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Hier hat die Landesregierung mittlerweile in 39 Landkreisen und kreisfreien Städten (Stand: 01.08.2020) RZI eingerichtet. Die Einrichtung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Kultusministerium und NLSchB, sodass die sonderpädagogischen Ressourcen systematisch zur Verfügung gestellt werden können. Dazu werden die RZI sukzessive mit weiteren Aufgaben und mit Personal ausgestattet. Die im nächsten Schuljahr – bislang jeweils mit 1,5 Stellen ausgestatteten – bestehenden 39 RZI erhalten zum 01. Februar 2021 eine weitere personelle Ausstattung. Dies wird die Inklusion in den Schulen nachhaltig stärken.

Angestrebt wird die Einrichtung von RZI in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Auch für die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Helmstedt, Rotenburg (Wümme), Verden, die Stadt Emden sowie für die Region Hannover werden entsprechende Stellen eingerichtet, sobald die Schulträger Interesse an einem RZI bekunden.

Die Landesregierung erreicht durch die Umsetzung verschiedener Erlasse unmittelbare Verbesserungen für die Schülerinnen und Schüler. Dies betrifft sowohl Grundsätze als auch die Regelung von Details. Durch die Verortung des Gedankens der Inklusion in den Grundsatzergüssen der verschiedenen Schulformen wird dem Lernen in heterogenen Gruppen und dem inklusiven sozialen Miteinander besonderes Gewicht verliehen. Aber auch Festlegungen, wie etwa bei der Vergabe des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen, dienen der inklusiven Arbeit in allen Verfahrensweisen.

Das Land Niedersachsen unterstützt den Auf- und Ausbau einer inklusiven Schullandschaft mit hohem finanziellem und personellem Aufwand. Ebenso werden Rahmenbedingungen durch die Konzeptionierung wichtiger Teilbereiche, wie etwa der sonderpädagogischen Beratung, geschaffen. Es erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung durch das Kultusministerium, in die die NLSchB und das NLQ eng mit eingebunden sind, um die erfolgreiche Umsetzung landesweiter Standards zu gewährleisten. Weitere bedeutsame Entwicklungsschwerpunkte sind die Organisation der Mobilen Dienste, die Weiterentwicklung der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie das äußerst sorgfältig und sensibel zu betrachtende Feld der Ressourcenzuweisung. Zu letzterem steht die Landesregierung vor der Frage, auf welche Weise mit einer jährlich steigenden Anzahl von Feststellungen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs umzugehen ist. Da die sonderpädagogischen Ressourcen nach wie vor begrenzt sind, müssen neue Modelle für die Modalitäten der Zuweisungen entwickelt werden, die sich nicht nachteilig für einzelne Schulformen auswirken und zugleich einen gleichberechtigten Zugang zu dieser Ressource – landesweit sowie auch zwischen den verschiedenen Schulformen – ermöglichen sollen. Die Landesregierung wird die Entwicklung dieser Modelle keinesfalls mit einer Spardebatte verbinden, sondern die Ausstattung der Schulen mit zusätzlichem Personal weiterhin verfolgen.

Die Inklusion gehört in Niedersachsen mittlerweile zum Selbstverständnis jeder Schule. Die erfolgreiche Umsetzung vor Ort ist dem Engagement der Lehrkräfte und Schulleitungen, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des weiteren Personals zu verdanken. In diesem Bericht wurde überprüft, welche Auswirkungen das geltende Schulgesetz auf die Einführung der inklusiven Schule hat. Hierzu wurde aufgezeigt, welche Arbeitsfelder seitens der Landesregierung bislang bearbeitet und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Rahmenbedingungen an den Schulen beständig zu verbessern. Die Möglichkeit der freien Schulwahl ist Ausdruck einer ernst gemeinten und verlässlichen Politik der Inklusion an den Schulen. Die Landesregierung wird ihre Arbeit mit hohem Einsatz fortsetzen, damit jede Schülerin und jeder Schüler dort bestmöglich gefördert werden kann, wo sie oder er zur Schule gehen möchte.

## 8 Anlage: Übersicht inklusive Schule 2012-2019

Jahr	Maßnahmen	Zeitplan
2012	Einführung der inklusiven Schule: - Änderung des § 4 NSchG → Alle Schulen sind inklusive Schulen	✓
2013	Einführung der inklusiven Schule im Primarbereich: - Zwei Stunden sonderpädagogische Grundversorgung pro Klasse (sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung), pro Schülerin oder Schüler mit einem anderen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (Hören, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung) je nach Förderschwerpunkt 3-5 Stunden, Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler bei der Klassenbildung, erhöhte Zuschläge im Ganztagsbereich  Einführung der inklusiven Schule im Sek I-Bereich: - 3-5 Stunden pro Schülerin oder Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (je nach Förderschwerpunkt), Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler bei der Klassenbildung, erhöhte Zuschläge im Ganztagsbereich  Einführung der inklusiven Schule in die Ausbildung der Lehrkräfte: - In die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) wird die inklusive Beschulung in der Ausbildung der Lehrkräfte aller Lehrämter in der zweiten Phase rechtlich verankert  Fortbildungen zur inklusiven Schule 2013-2020 mit rund 60.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern  Stellenzuwachs: 185 Planstellen für Förderschullehrkräfte	✓  ✓  ✓
2014	Initiierung sukzessive Erhöhung der Studienplatzkapazitäten für das Lehramt für Sonderpädagogik  Ermöglichung Quereinstieg für die Einstellung im Schuldienst mit dem Lehramt für Sonderpädagogik  Stellenzuwachs: 485 Planstellen für Förderschullehrkräfte und 30 Beschäftigungsmöglichkeiten für PM	✓  ✓
2015	Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (Unterstützung der Kommunen durch das Land): - 2015: 17,5 Millionen Euro - ab 2016: 30 Millionen Euro jährlich  Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte: - Novellierung der Verordnung über die Master-Abschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen: Studierende aller Lehrämter sollen pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik erwerben - schulinterne Fortbildungen an Grundschulen  Entlastungen für Förderschulleitungen: - u. a. Verringerung der Unterrichtsverpflichtung um 3 Std.  Stellenzuwachs: 220 Planstellen für Förderschullehrkräfte und 5 Beschäftigungsmöglichkeiten für PM	✓  ✓  ✓

<b>2016</b>	<p>Einführung Rahmenkonzept Inklusive Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Rahmenkonzept verbindet die erforderlichen pädagogischen und organisatorischen Weiterentwicklungen. Das Rahmenkonzept verfolgt ein agiles Management, das flexibel und darüber hinaus proaktiv, antizipativ und initiativ agiert, um notwendige Veränderungen einzuführen</li> </ul> <p>Stellenzuwachs: 360 Planstellen für Förderschullehrkräfte und 5 Beschäftigungsmöglichkeiten für PM</p>	✓
<b>2017</b>	<p>Einstellung pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellen für PM in Höhe von 650 VZE zur Verfügung gestellt, davon 180 unbefristet für Förderschulen und 470 befristet für inklusive Schulen. Besetzt werden konnten Stellen im Umfang von 180 VZE an Förderschulen und im Umfang von 115 VZE an inklusiven Schulen (Entfristung in 2018)</li> </ul> <p>Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seit 2017: 35 RZI</li> <li>- August 2019: 1 weiteres RZI</li> <li>- August 2020: 3 weitere RZI</li> </ul> <p>Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterentwicklung des Fortbildungscurriculums zur inklusiven Schule</li> </ul> <p>Anpassung der Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bis 2017 ca. 2,75 Mio. Euro, ab 2018 weitere 1 Mio. Euro jährlich</li> </ul> <p>Neufassung der Grundsatzverträge der Haupt-, Real- und Oberschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung auch hinsichtlich der Anforderungen durch die Inklusion</li> </ul> <p>Stellenzuwachs: 360 Planstellen für Förderschullehrkräfte und 5 Beschäftigungsmöglichkeiten für PM</p>	✓  ✓  ✓  ✓  ✓
<b>2018</b>	<p>Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung im Sek-I-Bereich: Ausrichtung auf Heterogenität/Diversität und fachspezifische Anforderungen (zunächst Deutsch, Mathematik und Englisch)</li> </ul> <p>Kongress „Multiprofessionelle Arbeit in der inklusiven Schule“ (didacta 2018)</p> <p>Inklusion in den berufsbildenden Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualifizierungsoffensive „Inklusive BBS“</li> <li>- Workshops für Lehrkräfte für einen inklusiven Unterrichtseinsatz</li> </ul> <p>Unterricht von Schülerinnen und Schülern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des NSchG</li> <li>- Optionen für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im Sek-I-Bereich für einen Übergangszeitraum bis 2028 erweitert</li> </ul> <p>Stellenzuwachs: 285 Planstellen für Förderschullehrkräfte</p>	✓  ✓  ✓  ✓
<b>2019</b>	<p>Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit, sonderpädagogische Expertise breiter zu streuen und sonderpädagogische Beratung auch für die Lehrkräfte zu ermöglichen, bei denen eine Förderschullehrkraft planmäßig nicht im Unterricht ist</li> </ul>	✓

	<p>Zusätzliche Stellen für PM im Umfang von 60 VZE für die Unterstützung der sonderpädagogischen Arbeit in den Schulen, davon 10 explizit für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung</p> <p>Aufstockung des Beschäftigungsumfangs für PM an Förderschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstockung von derzeit rund 80 Prozent einer Vollzeitstelle auf 100 Prozent ermöglichen</li> </ul> <p>Zusätzlich 80 VZE für Aufstockungen</p> <p>Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderschullehrkräfte können an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen eingestellt oder dorthin versetzt werden</li> </ul>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>
<b>2020/2021</b>	<p>Weiterentwicklung des Konzepts für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung</p> <p>Vorbereitung eines Erlasses zu Mobilen Diensten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klärung von Zielen, Aufgaben, Inhalten und Verfahrensweisen</li> </ul> <p>Weiterentwicklung der Ressourcensteuerung der Mobilen Dienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung eines landesweit vergleichbaren Angebots</li> </ul> <p>Ressourcensteuerung PM zur Vorbereitung Multiprofessioneller Teams</p> <p>Überarbeitung der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung</p>	<p>→</p> <p>→</p> <p>→</p> <p>→</p> <p>→</p>

## 9 Abkürzungsverzeichnis

AE-Stunden	Anrechnungs- und Entlastungsstunden
AG KSV	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BBS	Berufsbildende Schule
BES	Berufseinstiegsschule
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EiS	Einstellung in den Schuldienst
Förderschwerpunkte	
ES	Emotionale und soziale Entwicklung
GE	Geistige Entwicklung
HÖ	Hören
LE	Lernen
KM	Körperliche und motorische Entwicklung
SE	Sehen
SR	Sprache
Fös	Förderschule
FWS	Freie Waldorfschule
GS	Grundschule
GY	Gymnasium
HPE	Haushaltsplanentwurf
HS	Hauptschule
IGS	Integrierte Gesamtschule
KGS	Kooperative Gesamtschule
LRH	Niedersächsischer Landesrechnungshof
NBG	Niedersächsisches Beamten-gesetz
Nds. ArbZVO-Schule	Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MasterVO-Lehr	Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NileP	Nichtlehrendes Personal
NLQ	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
NLSchB	Niedersächsische Landesschulbehörde
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz

NV	Niedersächsische Verfassung
OBS	Oberschule
PM	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
RdErl.	Runderlass
RS	Realschule
RZI	Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule
SGB	Sozialgesetzbuch
SJ	Schuljahr
SJG	Schuljahrgang
SOP	Sonderpädagogik
StGH	Niedersächsischer Staatsgerichtshof
Urt.	Urteil
VZE	Vollzeiteinheiten
ZB	Zusatzbedarf

## 10 Anhang (Datenmaterial)

Zahlenangaben zu den Nummern:

- 3.1.1.1
- 3.1.1.2
- 3.1.1.3
- 3.1.1.4
- 4.2.3



**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten  
Schuljahr 2019/2020**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	185	446	297	88	39	192	264	1.511
02	630	616	518	133	51	238	359	2.545
03	2.069	632	774	150	49	285	397	4.356
04	2.615	583	811	170	53	248	429	4.909
05	2.373	347	848	174	51	160	232	4.185
06	2.617	316	949	190	61	171	254	4.558
07	2.767	301	1.060	166	52	173	219	4.738
08	2.432	205	895	173	52	157	179	4.093
09	1.939	198	642	170	47	154	163	3.313
10	646	125	406	149	42	110	60	1.538
11	0	0	29	29	5	14	0	77
gesamt	18.273	3.769	7.229	1.592	502	1.902	2.556	35.823

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten  
Schuljahr 2018/2019**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	264	431	271	104	43	194	268	1.575
02	658	596	523	126	48	240	358	2.549
03	1.980	578	654	137	51	225	395	4.020
04	2.410	533	803	181	59	251	362	4.599
05	2.481	344	774	175	64	161	231	4.230
06	2.500	318	903	165	47	168	212	4.313
07	2.164	226	841	180	44	151	176	3.782
08	2.085	213	761	171	50	148	155	3.583
09	1.635	180	621	169	49	115	105	2.874
10	436	93	338	124	38	110	50	1.189
gesamt	16.613	3.512	6.489	1.532	493	1.763	2.312	32.714

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten  
Schuljahr 2017/2018**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	282	426	290	83	40	182	252	1.555
02	655	561	479	106	48	230	333	2.412
03	1.711	598	666	180	61	236	339	3.791
04	2.329	580	739	174	64	259	384	4.529
05	2.363	314	710	163	59	147	209	3.965
06	1.907	235	690	170	43	135	172	3.352
07	1.931	233	719	168	51	152	150	3.404
08	1.765	185	706	178	43	120	107	3.104
09	1.413	143	508	134	42	118	111	2.469
10	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	14.356	3.275	5.507	1.356	451	1.579	2.057	28.581

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten  
Schuljahr 2016/2017**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	265	441	242	79	30	182	255	1.494
02	618	576	460	149	58	209	312	2.382
03	1.688	600	628	155	72	228	366	3.737
04	2.081	472	644	148	51	207	314	3.917
05	1.697	259	580	164	47	130	175	3.052
06	1.715	235	603	160	56	137	152	3.058
07	1.634	208	670	174	48	112	106	2.952
08	1.594	145	595	127	43	123	121	2.748
09	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	11.292	2.936	4.422	1.156	405	1.328	1.801	23.340

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten  
Schuljahr 2015/2016**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	299	424	287	106	46	167	228	1.557
02	711	549	556	124	73	215	341	2.569
03	1.606	517	592	135	48	194	316	3.408
04	0	0	0	0	0	0	0	0
05	1.555	240	520	140	47	120	142	2.764
06	1.492	232	577	147	43	117	99	2.707
07	1.483	182	580	120	46	119	126	2.656
08	0	0	0	0	0	0	0	0
09	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	7.146	2.144	3.112	772	303	932	1.252	15.661

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten  
Schuljahr 2014/2015**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	405	435	342	90	50	179	265	1.766
02	686	464	459	101	38	173	299	2.220
03	0	0	0	0	0	0	0	0
04	0	0	0	0	0	0	0	0
05	1.301	209	447	152	39	92	107	2.347
06	1.288	167	464	105	36	97	107	2.264
07	0	0	0	0	0	0	0	0
08	0	0	0	0	0	0	0	0
09	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	3.680	1.275	1.712	448	163	541	778	8.597

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten  
Schuljahr 2013/2014**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	417	312	268	61	32	136	227	1.453
02	8	2	1	5	1	0	7	24
03	1	0	0	0	0	0	0	1
04	0	0	0	0	0	0	0	0
05	1.018	154	292	94	30	94	101	1.783
06	0	0	0	0	0	0	0	0
07	0	0	0	0	0	0	0	0
08	0	0	0	0	0	0	0	0
09	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	1.444	468	561	160	63	230	335	3.261

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt Lernen	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen										Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler									
	1		2		3		4		Primarbereich (1-4)		5		6		7		8		9		10		Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13			
	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent		
SJ 2011/12	464	0,60%	612	0,79%	1.008	1,34%	1.472	1,91%	3.894	1,27%	1.896	2,29%	2.310	2,73%	2.571	2,93%	2.836	3,09%	2.591	2,84%	1.124	1,35%	14.502	2,78%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2012/13	357	0,47%	617	0,80%	790	1,04%	1.286	1,73%	3.534	1,16%	1.772	2,19%	2.097	2,60%	2.281	2,65%	2.688	3,06%	2.726	3,00%	1.110	1,30%	14.543	2,84%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2013/14	417	0,58%	560	0,74%	706	0,93%	983	1,30%	3.054	1,02%	2.378	3,05%	1.862	2,38%	2.152	2,62%	2.349	2,72%	2.658	3,03%	1.252	1,46%	14.564	2,92%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2014/15	405	0,55%	686	0,95%	710	0,96%	899	1,20%	2.960	1,00%	2.389	2,99%	2.767	3,64%	1.827	2,29%	2.214	2,68%	2.282	2,65%	1.337	1,59%	14.377	2,94%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2015/16	299	0,41%	711	0,97%	1.606	2,25%	911	1,23%	3.669	1,26%	2.617	3,26%	2.632	3,39%	2.961	3,80%	1.870	2,32%	2.091	2,53%	1.067	1,28%	14.385	2,98%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2016/17	265	0,36%	618	0,84%	1.688	2,31%	2.081	2,88%	4.652	1,59%	2.837	3,53%	2.856	3,66%	2.717	3,40%	3.094	3,88%	1.799	2,18%	1.070	1,32%	15.037	3,12%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2017/18	282	0,38%	655	0,88%	1.711	2,39%	2.329	3,21%	4.977	1,70%	2.363	3,07%	3.216	4,17%	3.055	3,86%	2.960	3,67%	2.850	3,57%	985	1,27%	15.560	3,30%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2018/19	264	0,37%	658	0,88%	1.980	2,75%	2.410	3,37%	5.312	1,83%	3.133	4,03%	2.613	3,51%	3.465	4,43%	3.286	4,11%	2.792	3,48%	1.229	1,64%	16.518	3,55%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2019/20	185	0,26%	630	0,87%	2.069	2,87%	2.615	3,65%	5.499	1,91%	3.090	4,03%	3.296	4,39%	2.985	3,95%	3.829	4,86%	3.145	3,96%	1.328	1,75%	17.673	3,83%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%

<sup>1)</sup> Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt Sprache	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen										Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler											
	1		2		3		4		Primarbereich (1-4)		5		6		7		8		9		10		Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13					
Schuljahrgang	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent				
Schuljahr																																		
SI 2011/12	1.111	1,43%	1.157	1,49%	626	0,84%	361	0,47%	3.593	1,17%	100	0,12%	80	0,09%	75	0,09%	67	0,07%	51	0,06%	29	0,03%	533	0,10%	0		0		0		0			
SI 2012/13	1.037	1,37%	1.110	1,44%	596	0,78%	416	0,56%	3.643	1,20%	92	0,11%	75	0,09%	75	0,09%	69	0,08%	66	0,07%	43	0,05%	576	0,11%	0		0		0		0		0	
SI 2013/14	1.339	1,86%	1.069	1,41%	587	0,78%	431	0,57%	3.814	1,27%	240	0,31%	86	0,11%	75	0,09%	72	0,08%	65	0,07%	53	0,06%	895	0,18%	0		0		0		0		0	
SI 2014/15	1.337	1,83%	1.495	2,06%	570	0,77%	421	0,56%	4.083	1,38%	298	0,37%	240	0,32%	86	0,11%	60	0,07%	70	0,08%	60	0,07%	1.029	0,21%	0		0		0		0		0	
SI 2015/16	1.242	1,71%	1.516	2,06%	1.075	1,51%	448	0,60%	4.423	1,52%	327	0,41%	294	0,38%	252	0,32%	75	0,09%	54	0,07%	61	0,07%	1.207	0,25%	0		0		0		0		0	
SI 2016/17	1.348	1,82%	1.528	2,07%	1.164	1,59%	859	1,19%	4.899	1,67%	352	0,44%	308	0,39%	266	0,33%	214	0,27%	69	0,08%	46	0,06%	1.326	0,28%	0		0		0		0		0	
SI 2017/18	1.396	1,87%	1.564	2,11%	1.140	1,59%	992	1,37%	5.092	1,74%	403	0,52%	310	0,40%	301	0,38%	235	0,29%	219	0,27%	45	0,06%	1.539	0,33%	0		0		0		0		0	
SI 2018/19	1.418	1,97%	1.639	2,19%	1.164	1,62%	935	1,31%	5.146	1,77%	429	0,55%	379	0,51%	297	0,38%	278	0,35%	233	0,29%	152	0,20%	1.768	0,38%	0		0		0		0		0	
SI 2019/20	1.438	2,00%	1.697	2,35%	1.288	1,79%	957	1,34%	5.380	1,87%	437	0,57%	397	0,53%	361	0,48%	278	0,35%	253	0,32%	171	0,23%	1.897	0,41%	0		0		0		0		0	

<sup>1)</sup> Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen										Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler											
	1		2		3		4		Primarbereich (1-4)		5		6		7		8		9		10		Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13					
	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent				
Schuljahr																																		
Sj 2011/12	104	0,13%	245	0,31%	332	0,44%	388	0,50%	1.484	0,48%	449	0,54%	480	0,57%	513	0,59%	478	0,52%	450	0,49%	96	0,12%	2.859	0,55%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%		
Sj 2012/13	121	0,16%	263	0,34%	331	0,43%	401	0,54%	1.599	0,53%	426	0,53%	520	0,65%	517	0,60%	480	0,55%	448	0,49%	109	0,13%	3.068	0,60%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2013/14	383	0,53%	269	0,36%	344	0,46%	374	0,49%	1.904	0,64%	672	0,86%	413	0,53%	542	0,66%	519	0,60%	448	0,51%	141	0,16%	3.517	0,71%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2014/15	474	0,65%	721	0,99%	364	0,49%	380	0,51%	2.364	0,80%	828	1,04%	893	1,17%	477	0,60%	591	0,71%	420	0,49%	157	0,19%	4.049	0,83%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2015/16	419	0,58%	862	1,17%	921	1,29%	444	0,60%	2.986	1,02%	890	1,11%	1.007	1,30%	1.071	1,37%	509	0,63%	468	0,57%	164	0,20%	4.671	0,97%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2016/17	366	0,49%	739	1,00%	978	1,34%	1.048	1,45%	3.131	1,07%	1.044	1,30%	1.069	1,37%	1.151	1,44%	1.099	1,38%	429	0,52%	146	0,18%	5.275	1,10%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2017/18	440	0,59%	766	1,03%	1.022	1,43%	1.169	1,61%	3.397	1,16%	1.163	1,51%	1.224	1,59%	1.200	1,51%	1.232	1,53%	962	1,21%	182	0,23%	6.105	1,29%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2018/19	430	0,60%	865	1,16%	1.054	1,46%	1.269	1,77%	3.618	1,25%	1.254	1,61%	1.457	1,96%	1.441	1,84%	1.248	1,56%	1.084	1,35%	493	0,66%	6.977	1,50%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2019/20	452	0,63%	830	1,15%	1.174	1,63%	1.276	1,78%	3.732	1,30%	1.386	1,81%	1.485	1,98%	1.621	2,14%	1.474	1,87%	1.087	1,37%	572	0,75%	7.625	1,65%	29	0,09%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%

<sup>1)</sup> Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt Hören	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen										Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler									
	1		2		3		4			Primarbereich (1-4)		5		6		7		8			9		10		Sekundarbereich I (5-10)		11		12	
Schuljahrgang	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent
SJ 2011/12	60	0,08%	66	0,08%	89	0,12%	98	0,13%	643	0,21%	101	0,12%	112	0,13%	92	0,10%	119	0,13%	111	0,12%	74	0,09%	951	0,18%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2012/13	46	0,06%	69	0,09%	85	0,11%	93	0,12%	699	0,23%	101	0,13%	102	0,13%	112	0,13%	86	0,10%	119	0,13%	103	0,12%	982	0,19%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2013/14	117	0,16%	90	0,12%	70	0,09%	80	0,11%	755	0,25%	193	0,25%	100	0,13%	106	0,13%	109	0,13%	104	0,12%	84	0,10%	1.041	0,21%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2014/15	137	0,19%	173	0,24%	75	0,10%	85	0,11%	774	0,26%	233	0,29%	196	0,26%	106	0,13%	117	0,14%	105	0,12%	87	0,10%	1.121	0,23%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2015/16	191	0,26%	172	0,23%	215	0,30%	77	0,10%	807	0,28%	240	0,30%	236	0,30%	226	0,29%	95	0,12%	107	0,13%	89	0,11%	1.212	0,25%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2016/17	152	0,21%	230	0,31%	218	0,30%	220	0,30%	820	0,28%	253	0,32%	261	0,33%	263	0,33%	239	0,30%	118	0,14%	63	0,08%	1.335	0,28%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2017/18	150	0,20%	211	0,28%	258	0,36%	241	0,33%	860	0,29%	244	0,32%	260	0,34%	267	0,34%	266	0,33%	247	0,31%	106	0,14%	1.459	0,31%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2018/19	163	0,23%	239	0,32%	206	0,29%	254	0,35%	862	0,30%	265	0,34%	256	0,34%	269	0,34%	274	0,34%	261	0,33%	218	0,29%	1.543	0,33%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2019/20	153	0,21%	223	0,31%	232	0,32%	250	0,35%	858	0,30%	252	0,33%	283	0,38%	251	0,33%	262	0,33%	275	0,35%	232	0,31%	1.555	0,34%	29	0,09%	0	0,00%	0	0,00%

<sup>1)</sup> Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.



Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt Sehen	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen										Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler									
	1		2		3		4		Primarbereich (1-4)		5		6		7		8		9		10		Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13			
	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent		
SJ 2011/12	10	0,01%	16	0,02%	20	0,03%	19	0,02%	157	0,05%	10	0,01%	30	0,04%	13	0,01%	18	0,02%	29	0,03%	25	0,03%	216	0,04%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2012/13	9	0,01%	7	0,01%	31	0,04%	11	0,01%	176	0,06%	28	0,03%	6	0,01%	18	0,02%	9	0,01%	24	0,03%	44	0,05%	223	0,04%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2013/14	45	0,06%	5	0,01%	8	0,01%	20	0,03%	176	0,06%	47	0,06%	27	0,03%	5	0,01%	17	0,02%	16	0,02%	43	0,05%	244	0,05%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2014/15	55	0,08%	49	0,07%	12	0,02%	17	0,02%	224	0,08%	51	0,06%	48	0,06%	22	0,03%	19	0,02%	16	0,02%	38	0,05%	259	0,05%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2015/16	52	0,07%	81	0,11%	59	0,08%	7	0,01%	235	0,08%	61	0,08%	61	0,08%	60	0,08%	21	0,03%	21	0,03%	36	0,04%	316	0,07%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2016/17	39	0,05%	68	0,09%	87	0,12%	60	0,08%	254	0,09%	57	0,07%	74	0,09%	67	0,08%	63	0,08%	24	0,03%	32	0,04%	358	0,07%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2017/18	51	0,07%	60	0,08%	69	0,10%	81	0,11%	261	0,09%	71	0,09%	55	0,07%	59	0,07%	69	0,09%	74	0,09%	32	0,04%	383	0,08%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2018/19	47	0,07%	63	0,08%	59	0,08%	73	0,10%	242	0,08%	84	0,11%	58	0,08%	55	0,07%	66	0,08%	68	0,08%	86	0,11%	417	0,09%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2019/20	41	0,06%	59	0,08%	64	0,09%	72	0,10%	236	0,08%	69	0,09%	78	0,10%	64	0,08%	64	0,08%	63	0,08%	91	0,12%	429	0,09%	5	0,01%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%

<sup>1)</sup> Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen										Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler									
	1		2		3		4		Primarbereich (1-4)		5		6		7		8		9		10		Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13			
	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent		
SJ 2011/12	168	0,22%	226	0,29%	201	0,27%	237	0,31%	1.198	0,39%	234	0,28%	238	0,28%	223	0,25%	220	0,24%	303	0,33%	97	0,12%	1.603	0,31%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2012/13	179	0,24%	209	0,27%	206	0,27%	222	0,30%	1.222	0,40%	218	0,27%	238	0,30%	256	0,30%	254	0,29%	265	0,29%	88	0,10%	1.624	0,32%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2013/14	337	0,47%	237	0,31%	184	0,24%	216	0,28%	1.357	0,45%	291	0,37%	240	0,31%	210	0,26%	260	0,30%	307	0,35%	67	0,08%	1.657	0,33%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2014/15	360	0,49%	423	0,58%	197	0,27%	216	0,29%	1.478	0,50%	273	0,34%	327	0,43%	216	0,27%	244	0,29%	299	0,35%	95	0,11%	1.685	0,34%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2015/16	339	0,47%	480	0,65%	397	0,56%	190	0,26%	1.582	0,54%	298	0,37%	326	0,42%	326	0,42%	234	0,29%	288	0,35%	104	0,13%	1.746	0,36%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2016/17	368	0,50%	420	0,57%	475	0,65%	432	0,60%	1.695	0,58%	330	0,41%	349	0,45%	332	0,42%	346	0,43%	265	0,32%	99	0,12%	1.831	0,38%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2017/18	350	0,47%	469	0,63%	427	0,60%	499	0,69%	1.745	0,60%	384	0,50%	364	0,47%	323	0,41%	355	0,44%	400	0,50%	82	0,11%	1.977	0,42%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2018/19	357	0,50%	457	0,61%	444	0,62%	460	0,64%	1.718	0,59%	429	0,55%	445	0,60%	370	0,47%	317	0,40%	403	0,50%	204	0,27%	2.168	0,47%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2019/20	320	0,45%	480	0,66%	502	0,70%	451	0,63%	1.753	0,61%	373	0,49%	463	0,62%	433	0,57%	395	0,50%	383	0,48%	183	0,24%	2.230	0,48%	14	0,04%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%

<sup>1)</sup> Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen <sup>2)</sup>								Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen <sup>2)</sup>										Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler									
	1		2		3		4		Primarbereich (1-4)		5		6		7		8		9		10		Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13			
	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent		
SJ 2011/12	1.967	2,53%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.305	0,75%	3.094	3,73%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.020	2,43%	5.594	1,07%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2012/13	1.921	2,54%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.405	0,79%	3.154	3,91%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.062	2,41%	5.893	1,15%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2013/14	2.135	2,96%	7	0,01%	0	0,00%	0	0,00%	2.530	0,85%	3.245	4,16%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.105	2,46%	5.937	1,19%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2014/15	2.260	3,09%	299	0,41%	0	0,00%	0	0,00%	2.819	0,96%	3.285	4,11%	107	0,14%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.154	2,56%	5.999	1,23%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2015/16	2.212	3,05%	341	0,46%	316	0,44%	0	0,00%	3.011	1,03%	3.409	4,24%	99	0,13%	126	0,16%	0	0,00%	0	0,00%	2.173	2,61%	6.072	1,26%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2016/17	2.351	3,17%	312	0,42%	366	0,50%	314	0,43%	3.343	1,14%	3.408	4,24%	152	0,19%	106	0,13%	121	0,15%	0	0,00%	2.275	2,81%	6.144	1,28%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2017/18	2.545	3,41%	333	0,45%	339	0,47%	384	0,53%	3.601	1,23%	3.631	4,71%	172	0,22%	150	0,19%	107	0,13%	111	0,14%	2.247	2,89%	6.440	1,37%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2018/19	2.554	3,55%	358	0,48%	395	0,55%	362	0,51%	3.669	1,26%	3.909	5,03%	212	0,28%	176	0,22%	155	0,19%	105	0,13%	2.329	3,11%	6.886	1,48%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2019/20	2.588	3,60%	359	0,50%	397	0,55%	429	0,60%	3.773	1,31%	4.150	5,41%	254	0,34%	219	0,29%	179	0,23%	163	0,21%	2.345	3,09%	7.310	1,58%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%

<sup>1)</sup> Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

<sup>2)</sup> Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden nicht jahrgangweise, sondern nach Schulbereichen (Primarbereich, Sekundarbereich I und Sekundarbereich II) erhoben. Als einzige Förderschule wird diese Schulform bis Schuljahrgang 12 geführt.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Gesamt	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen <sup>2)</sup>								Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen <sup>2)</sup>										Inklusion, FÖS, Integration <sup>1)</sup>		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler							
	1		2		3		4		Primarbereich (1-4)		5		6		7		8		9		10		Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13	
Schuljahrgang	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent
SJ 2011/12	3.884	5,00%	2.322	2,98%	2.276	3,04%	2.575	3,35%	12.598	4,10%	5.884	7,10%	3.250	3,84%	3.487	3,98%	3.738	4,07%	3.535	3,88%	3.465	4,17%	26.258	5,04%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2012/13	3.670	4,85%	2.275	2,95%	2.039	2,67%	2.429	3,26%	12.310	4,05%	5.791	7,17%	3.038	3,77%	3.259	3,79%	3.586	4,08%	3.648	4,02%	3.559	4,16%	26.909	5,26%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2013/14	4.773	6,63%	2.237	2,95%	1.899	2,51%	2.104	2,77%	12.814	4,28%	7.066	9,06%	2.728	3,49%	3.090	3,77%	3.326	3,84%	3.598	4,10%	3.745	4,37%	27.855	5,59%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2014/15	5.028	6,88%	3.846	5,30%	1.928	2,59%	2.018	2,68%	14.182	4,81%	7.357	9,21%	4.578	6,02%	2.734	3,42%	3.245	3,92%	3.192	3,71%	3.928	4,68%	28.519	5,84%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2015/16	4.754	6,55%	4.163	5,65%	4.589	6,43%	2.077	2,80%	16.429	5,63%	7.842	9,76%	4.655	6,00%	5.022	6,44%	2.804	3,48%	3.029	3,66%	3.694	4,44%	29.609	6,14%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2016/17	4.889	6,60%	3.915	5,31%	4.976	6,82%	5.014	6,94%	18.794	6,41%	8.281	10,31%	5.069	6,49%	4.902	6,13%	5.176	6,48%	2.704	3,28%	3.731	4,60%	31.306	6,50%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2017/18	5.214	6,99%	4.058	5,47%	4.966	6,93%	5.695	7,84%	19.933	6,80%	8.259	10,72%	5.601	7,26%	5.355	6,76%	5.224	6,48%	4.863	6,09%	3.679	4,73%	33.463	7,10%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2018/19	5.233	7,27%	4.269	5,73%	5.302	7,36%	5.763	8,05%	20.567	7,09%	9.503	12,44%	5.420	7,27%	6.073	7,76%	5.624	7,03%	4.946	6,16%	4.711	6,29%	36.277	7,79%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2019/20	5.177	7,21%	4.278	5,92%	5.726	7,94%	6.050	8,45%	21.231	7,38%	9.757	12,71%	6.256	8,33%	5.934	7,85%	6.481	8,22%	5.369	6,77%	4.922	6,49%	38.719	8,39%	77	0,25%	0	0,00%	0	0,00%

<sup>1)</sup> Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

<sup>2)</sup> Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden nicht jahrgangsweise, sondern nach Schulbereichen (Primarbereich, Sekundarbereich I und Sekundarbereich II) erhoben. Als einzige Förderschule wird diese Schulform bis Schuljahrgang 12 geführt.

## Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2019/2020	Primarbereich	5.499	2.277	2.400	541	192	963	1.449	13.321	01-04
2019/2020	HS	2.316	171	607	47	13	77	197	3.428	05-10
2019/2020	RS	435	139	460	117	32	93	39	1.315	05-10
2019/2020	OBS	5.504	597	1.965	297	84	314	410	9.171	05-10
2019/2020	GY	59	44	397	312	91	157	72	1.132	05-11
2019/2020	KGS	861	135	386	82	23	63	55	1.605	05-11
2019/2020	IGS / FWS	3.599	406	1.014	196	67	235	334	5.851	05-11
	<b>Gesamt</b>	<b>18.273</b>	<b>3.769</b>	<b>7.229</b>	<b>1.592</b>	<b>502</b>	<b>1.902</b>	<b>2.556</b>	<b>35.823</b>	

## Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2019/2020	Primarbereich	100,00	42,32	64,31	63,05	81,36	54,93	38,40	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2019/2020	HS	13,10	9,01	7,93	2,97	3,00	3,43	3,01	
2019/2020	RS	2,46	7,33	6,01	7,39	7,37	4,14	0,60	
2019/2020	OBS	31,14	31,47	25,67	18,75	19,35	13,99	6,26	
2019/2020	GY	0,33	2,32	5,19	19,70	20,97	7,00	1,10	
2019/2020	KGS	4,87	7,12	5,04	5,18	5,30	2,81	0,84	
2019/2020	IGS / FWS	20,36	21,40	13,25	12,37	15,44	10,47	5,10	
	<b>SJG 05-11 gesamt</b>	<b>72,28</b>	<b>78,65</b>	<b>63,09</b>	<b>66,35</b>	<b>71,43</b>	<b>41,84</b>	<b>16,91</b>	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

## Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

2019/2020	SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3 SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2018/2019	SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3 SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2017/2018	SJG 01-09 an FöS SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2016/2017	SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5 SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2015/2016	SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5 SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2014/2015	SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5 SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2013/2014	SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5 SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

GS Primar IGS / FWS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
HS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
RS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
OBS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
GY	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
KGS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
IGS / FWS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

## Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2018/2019	Primarbereich	5.312	2.138	2.251	548	201	910	1.383	12.743	01-04
2018/2019	HS	2.202	157	601	46	18	72	184	3.280	05-10
2018/2019	RS	332	133	368	109	32	84	37	1.095	05-10
2018/2019	OBS	4.779	569	1.727	303	74	284	300	8.036	05-10
2018/2019	GY	66	29	330	273	80	133	66	977	05-10
2018/2019	KGS	792	157	322	91	20	62	46	1.490	05-10
2018/2019	IGS / FWS	3.130	329	890	162	68	218	296	5.093	05-10
	<b>Gesamt</b>	<b>16.613</b>	<b>3.512</b>	<b>6.489</b>	<b>1.532</b>	<b>493</b>	<b>1.763</b>	<b>2.312</b>	<b>32.714</b>	

## Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2018/2019	Primarbereich	100,00	41,55	62,22	63,57	83,06	52,97	37,69	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2018/2019	HS	13,33	8,88	8,61	2,98	4,32	3,32	3,43	
2018/2019	RS	2,01	7,52	5,27	7,06	7,67	3,87	0,69	
2018/2019	OBS	28,93	32,18	24,75	19,64	17,75	13,10	5,59	
2018/2019	GY	0,40	1,64	4,73	17,69	19,18	6,13	1,23	
2018/2019	KGS	4,79	8,88	4,62	5,90	4,80	2,86	0,86	
2018/2019	IGS / FWS	18,95	18,61	12,76	10,50	16,31	10,06	5,52	
	<b>SJG 05-10 gesamt</b>	<b>68,42</b>	<b>77,71</b>	<b>60,74</b>	<b>63,77</b>	<b>70,02</b>	<b>39,35</b>	<b>17,31</b>	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

## Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

2019/2020	SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3
	SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2018/2019	SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3
	SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2017/2018	SJG 01-09 an FöS
	SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2016/2017	SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5
	SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2015/2016	SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5
	SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2014/2015	SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5
	SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2013/2014	SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5
	SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

GS Primar IGS / FWS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
HS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
RS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
OBS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
GY	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
KGS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
IGS / FWS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2017/2018	Primarbereich	4.977	2.165	2.174	543	213	907	1.308	12.287	01-04
2017/2018	HS	1.974	146	521	41	12	46	134	2.874	05-09
2017/2018	RS	263	79	306	87	27	69	29	860	05-09
2017/2018	OBS	3.848	446	1.369	247	50	219	218	6.397	05-09
2017/2018	GY	39	36	245	221	78	111	52	782	05-09
2017/2018	KGS	705	127	241	72	25	52	42	1.264	05-09
2017/2018	IGS / FWS	2.550	276	651	145	46	175	274	4.117	05-09
	<b>Gesamt</b>	<b>14.356</b>	<b>3.275</b>	<b>5.507</b>	<b>1.356</b>	<b>451</b>	<b>1.579</b>	<b>2.057</b>	<b>28.581</b>	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2017/2018	Primarbereich	100,00	42,52	64,00	63,14	81,61	51,98	36,32	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2017/2018	HS	13,67	9,95	9,01	3,19	3,66	2,52	3,21	
2017/2018	RS	1,82	5,38	5,29	6,78	8,23	3,78	0,70	
2017/2018	OBS	26,64	30,38	23,68	19,24	15,24	11,99	5,23	
2017/2018	GY	0,27	2,45	4,24	17,21	23,78	6,08	1,25	
2017/2018	KGS	4,88	8,65	4,17	5,61	7,62	2,85	1,01	
2017/2018	IGS / FWS	17,65	18,80	11,26	11,29	14,02	9,58	6,57	
	<b>SJG 05-09 gesamt</b>	<b>64,93</b>	<b>75,61</b>	<b>57,65</b>	<b>63,32</b>	<b>72,56</b>	<b>36,80</b>	<b>17,96</b>	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2019/2020 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3
- SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3
- SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SJG 01-09 an FöS
- SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5
- SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5
- SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5
- SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5
- SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2016/2017	Primarbereich	4.652	2.089	1.974	531	211	826	1.247	11.530	01-04
2016/2017	HS	1.444	109	418	29	12	34	97	2.143	05-08
2016/2017	RS	149	51	231	72	18	48	29	598	05-08
2016/2017	OBS	2.661	349	977	184	44	161	145	4.521	05-08
2016/2017	GY	56	19	190	174	52	93	48	632	05-08
2016/2017	KGS	531	90	166	59	21	39	30	936	05-08
2016/2017	IGS / FWS	1.799	229	466	107	47	127	205	2.980	05-08
	<b>Gesamt</b>	<b>11.292</b>	<b>2.936</b>	<b>4.422</b>	<b>1.156</b>	<b>405</b>	<b>1.328</b>	<b>1.801</b>	<b>23.340</b>	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2016/2017	Primarbereich	100,00	42,64	63,05	64,76	83,07	48,73	37,30	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2016/2017	HS	12,55	9,56	9,58	2,85	4,60	2,51	3,09	
2016/2017	RS	1,30	4,47	5,29	7,09	6,90	3,54	0,92	
2016/2017	OBS	23,13	30,61	22,39	18,11	16,86	11,86	4,62	
2016/2017	GY	0,49	1,67	4,35	17,13	19,92	6,85	1,53	
2016/2017	KGS	4,62	7,89	3,80	5,81	8,05	2,87	0,96	
2016/2017	IGS / FWS	15,64	20,09	10,68	10,53	18,01	9,36	6,53	
	<b>SJG 05-08 gesamt</b>	<b>57,72</b>	<b>74,30</b>	<b>56,11</b>	<b>61,52</b>	<b>74,33</b>	<b>36,99</b>	<b>17,64</b>	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2019/2020 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3
- SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3
- SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SJG 01-09 an FöS
- SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5
- SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5
- SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5
- SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5
- SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)



Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2015/2016	Primarbereich	2.616	1.490	1.435	365	167	576	885	7.534	01-03
2015/2016	HS	1.020	124	316	28	12	25	71	1.596	05-07
2015/2016	RS	106	42	162	47	15	34	16	422	05-07
2015/2016	OBS	1.760	258	681	129	33	116	89	3.066	05-07
2015/2016	GY	42	13	130	98	32	55	28	398	05-07
2015/2016	KGS	350	56	102	41	19	28	21	617	05-07
2015/2016	IGS / FWS	1.252	161	286	64	25	98	142	2.028	05-07
	<b>Gesamt</b>	<b>7.146</b>	<b>2.144</b>	<b>3.112</b>	<b>772</b>	<b>303</b>	<b>932</b>	<b>1.252</b>	<b>15.661</b>	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2015/2016	Primarbereich	100,00	38,87	65,17	63,15	86,98	47,37	37,29	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2015/2016	HS	12,42	14,20	10,65	3,99	6,59	2,63	3,05	
2015/2016	RS	1,29	4,81	5,46	6,70	8,24	3,58	0,69	
2015/2016	OBS	21,44	29,55	22,94	18,38	18,13	12,21	3,82	
2015/2016	GY	0,51	1,49	4,38	13,96	17,58	5,79	1,20	
2015/2016	KGS	4,26	6,41	3,44	5,84	10,44	2,95	0,90	
2015/2016	IGS / FWS	15,25	18,44	9,64	9,12	13,74	10,32	6,10	
	<b>SJG 05-07 gesamt</b>	<b>55,18</b>	<b>74,91</b>	<b>56,50</b>	<b>57,98</b>	<b>74,73</b>	<b>37,47</b>	<b>15,77</b>	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2019/2020 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3
- SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3
- SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SJG 01-09 an FöS
- SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5
- SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5
- SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5
- SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5
- SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

## Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2014/2015	Primarbereich	1.091	899	801	191	88	352	564	3.986	01-02
2014/2015	HS	614	59	160	24	4	12	43	916	05-06
2014/2015	RS	59	27	100	27	10	23	7	253	05-06
2014/2015	OBS	949	152	350	72	20	67	52	1.662	05-06
2014/2015	GY	25	5	86	53	13	18	22	222	05-06
2014/2015	KGS	228	38	64	34	8	20	16	408	05-06
2014/2015	IGS / FWS	714	95	151	47	20	49	74	1.150	05-06
	<b>Gesamt</b>	<b>3.680</b>	<b>1.275</b>	<b>1.712</b>	<b>448</b>	<b>163</b>	<b>541</b>	<b>778</b>	<b>8.597</b>	

## Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2014/2015	Primarbereich	100,00	31,74	67,03	61,61	84,62	44,96	36,12	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2014/2015	HS	11,91	10,97	9,30	5,59	4,04	2,00	2,90	
2014/2015	RS	1,14	5,02	5,81	6,29	10,10	3,83	0,47	
2014/2015	OBS	18,41	28,25	20,34	16,78	20,20	11,17	3,50	
2014/2015	GY	0,48	0,93	5,00	12,35	13,13	3,00	1,48	
2014/2015	KGS	4,42	7,06	3,72	7,93	8,08	3,33	1,08	
2014/2015	IGS / FWS	13,85	17,66	8,77	10,96	20,20	8,17	4,98	
	<b>SJG 05-06 gesamt</b>	<b>50,21</b>	<b>69,89</b>	<b>52,93</b>	<b>59,91</b>	<b>75,76</b>	<b>31,50</b>	<b>14,41</b>	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

## Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

2019/2020	SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3
	SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2018/2019	SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3
	SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2017/2018	SJG 01-09 an FöS
	SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2016/2017	SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5
	SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2015/2016	SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5
	SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2014/2015	SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5
	SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2013/2014	SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5
	SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

GS Primar IGS / FWS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
HS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
RS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
OBS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
GY	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
KGS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
IGS / FWS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

## Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2013/2014	Primarbereich	426	314	269	66	33	136	234	1.478	01
2013/2014	HS	279	20	52	7	2	6	21	387	05
2013/2014	RS	50	12	27	12	6	13	3	123	05
2013/2014	OBS	325	73	105	28	5	32	17	585	05
2013/2014	GY	5	0	27	19	4	10	13	78	05
2013/2014	KGS	102	14	19	13	3	5	10	166	05
2013/2014	IGS / FWS	257	35	62	15	10	28	37	444	05
	<b>Gesamt</b>	<b>1.444</b>	<b>468</b>	<b>561</b>	<b>160</b>	<b>63</b>	<b>230</b>	<b>335</b>	<b>3.261</b>	

## Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2013/2014	Primarbereich	100,00	23,42	70,05	54,10	71,74	40,36	32,91	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2013/2014	HS	11,73	8,33	7,74	3,63	4,26	2,06	2,88	
2013/2014	RS	2,10	5,00	4,02	6,22	12,77	4,47	0,41	
2013/2014	OBS	13,67	30,42	15,63	14,51	10,64	11,00	2,33	
2013/2014	GY	0,21	0,00	4,02	9,84	8,51	3,44	1,78	
2013/2014	KGS	4,29	5,83	2,83	6,74	6,38	1,72	1,37	
2013/2014	IGS / FWS	10,81	14,58	9,23	7,77	21,28	9,62	5,07	
	<b>SJG 05 gesamt</b>	<b>42,81</b>	<b>64,17</b>	<b>43,45</b>	<b>48,70</b>	<b>63,83</b>	<b>32,30</b>	<b>13,84</b>	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

## Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

2019/2020	SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3
	SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2018/2019	SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3
	SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2017/2018	SJG 01-09 an FöS
	SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2016/2017	SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5
	SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2015/2016	SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5
	SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2014/2015	SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5
	SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
2013/2014	SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5
	SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

GS Primar IGS / FWS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
HS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
RS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
OBS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
GY	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
KGS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
IGS / FWS	Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen  
Schuljahr 2019/2020**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	992	155	65	2	128	2.324	3.666
02	0	1.081	312	90	8	242	0	1.733
03	0	656	400	82	15	217	0	1.370
04	0	374	465	80	19	203	0	1.141
05	717	90	538	78	18	213	3.918	5.572
06	679	81	536	93	17	292	0	1.698
07	218	60	561	85	12	260	0	1.196
08	1.397	73	579	89	12	238	0	2.388
09	1.206	55	445	105	16	229	0	2.056
10	682	46	166	83	49	73	2.285	3.384
gesamt	4.899	3.508	4.157	850	168	2.095	8.527	24.204

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen  
Schuljahr 2018/2019**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	987	159	59	4	163	2.286	3.658
02	0	1.033	342	113	15	217	0	1.720
03	0	586	400	69	8	219	0	1.282
04	0	402	466	73	14	209	0	1.164
05	652	85	480	90	20	268	3.678	5.273
06	113	61	554	91	11	277	0	1.107
07	1.301	71	600	89	11	219	0	2.291
08	1.201	65	487	103	16	169	0	2.041
09	1.157	53	463	92	19	288	0	2.072
10	793	59	155	94	48	94	2.279	3.522
gesamt	5.217	3.402	4.106	873	166	2.123	8.243	24.130

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen  
Schuljahr 2017/2018**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	970	150	67	11	168	2.293	3.659
02	0	1.003	287	105	12	239	0	1.646
03	0	542	356	78	8	191	0	1.175
04	0	412	430	67	17	240	0	1.166
05	0	89	453	81	12	237	3.422	4.294
06	1.309	75	534	90	12	229	0	2.249
07	1.124	68	481	99	8	171	0	1.951
08	1.195	50	526	88	26	235	0	2.120
09	1.437	76	454	113	32	282	0	2.394
10	985	45	182	106	32	82	2.247	3.679
gesamt	6.050	3.330	3.853	894	170	2.074	7.962	24.333

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen  
Schuljahr 2016/2017**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	907	124	73	9	186	2.096	3.395
02	0	952	279	81	10	211	0	1.533
03	0	564	350	63	15	247	0	1.239
04	0	387	404	72	9	225	0	1.097
05	1.140	93	464	89	10	200	3.233	5.229
06	1.141	73	466	101	18	212	0	2.011
07	1.083	58	481	89	19	220	0	1.950
08	1.500	69	504	112	20	223	0	2.428
09	1.799	69	429	118	24	265	0	2.704
10	1.070	46	146	63	32	99	2.275	3.731
gesamt	7.733	3.218	3.647	861	166	2.088	7.604	25.317

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen  
Schuljahr 2015/2016**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							insgesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	818	132	85	6	172	1.984	3.197
02	0	967	306	48	8	265	0	1.594
03	0	558	329	80	11	203	0	1.181
04	911	448	444	77	7	190	0	2.077
05	1.062	87	370	100	14	178	3.267	5.078
06	1.140	62	430	89	18	209	0	1.948
07	1.478	70	491	106	14	207	0	2.366
08	1.870	75	509	95	21	234	0	2.804
09	2.091	54	468	107	21	288	0	3.029
10	1.067	61	164	89	36	104	2.173	3.694
gesamt	9.619	3.200	3.643	876	156	2.050	7.424	26.968

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen  
Schuljahr 2014/2015**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							insgesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	902	132	47	5	181	1.995	3.262
02	0	1.031	262	72	11	250	0	1.626
03	710	570	364	75	12	197	0	1.928
04	899	421	380	85	17	216	0	2.018
05	1.088	89	381	81	12	181	3.178	5.010
06	1.479	73	429	91	12	230	0	2.314
07	1.827	86	477	106	22	216	0	2.734
08	2.214	60	591	117	19	244	0	3.245
09	2.282	70	420	105	16	299	0	3.192
10	1.337	60	157	87	38	95	2.154	3.928
gesamt	11.836	3.362	3.593	866	164	2.109	7.327	29.257

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen  
Schuljahr 2013/2014**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							insgesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	1.027	115	56	13	201	1.908	3.320
02	552	1.067	268	85	4	237	0	2.213
03	705	587	344	70	8	184	0	1.898
04	983	431	374	80	20	216	0	2.104
05	1.360	86	380	99	17	197	3.144	5.283
06	1.862	86	413	100	27	240	0	2.728
07	2.152	75	542	106	5	210	0	3.090
08	2.349	72	519	109	17	260	0	3.326
09	2.658	65	448	104	16	307	0	3.598
10	1.252	53	141	84	43	67	2.105	3.745
gesamt	13.873	3.549	3.544	893	170	2.119	7.157	31.305

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen  
Schuljahr 2012/2013**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							insgesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	357	1.037	121	46	9	179	1.921	3.670
02	617	1.110	263	69	7	209	0	2.275
03	790	596	331	85	31	206	0	2.039
04	1.286	416	401	93	11	222	0	2.429
05	1.772	92	426	101	28	218	3.154	5.791
06	2.097	75	520	102	6	238	0	3.038
07	2.281	75	517	112	18	256	0	3.259
08	2.688	69	480	86	9	254	0	3.586
09	2.726	66	448	119	24	265	0	3.648
10	1.110	43	109	103	44	88	2.062	3.559
gesamt	15.724	3.579	3.616	916	187	2.135	7.137	33.294

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen  
Schuljahr 2011/2012**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							insgesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	464	1.111	104	60	10	168	1.967	3.884
02	612	1.157	245	66	16	226	0	2.322
03	1.008	626	332	89	20	201	0	2.276
04	1.472	361	388	98	19	237	0	2.575
05	1.896	100	449	101	10	234	3.094	5.884
06	2.310	80	480	112	30	238	0	3.250
07	2.571	75	513	92	13	223	0	3.487
08	2.836	67	478	119	18	220	0	3.738
09	2.591	51	450	111	29	303	0	3.535
10	1.124	29	96	74	25	97	2.020	3.465
gesamt	16.884	3.657	3.535	922	190	2.147	7.081	34.416



## Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Integrationsklassen

Schuljahr	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.*	
<b>Primarbereich</b>								
2011/2012	338	0	415	330	92	366	0	1.541
2012/2013	484	0	483	406	118	406	0	1.897
2013/2014	388	0	534	398	98	383	0	1.801
2014/2015	260	0	425	304	91	282	0	1.362
2015/2016	142	0	340	152	36	176	0	846
2016/2017	0	0	0	0	0	0	0	0
2017/2018	0	0	0	0	0	0	0	0
2018/2019	0	0	0	0	0	0	0	0
2019/2020	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Sekundarbereich I</b>								
2011/2012	1.174	131	393	342	91	288	480	2.899
2012/2013	1.869	156	568	359	94	305	677	4.028
2013/2014	1.913	304	782	345	89	282	587	4.302
2014/2015	1.561	215	683	277	65	231	453	3.485
2015/2016	1.147	144	562	219	56	170	265	2.563
2016/2017	664	71	337	138	41	110	82	1.443
2017/2018	131	26	142	69	23	69	22	482
2018/2019	0	0	0	0	0	0	0	0
2019/2020	0	0	0	0	0	0	0	0

\* keine Unterscheidung nach Primar- oder Sekundarbereich I möglich



Landesamt für Statistik  
Niedersachsen

## Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2019

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	934.804 €
102000	Salzgitter, Stadt	478.418 €
103000	Wolfsburg, Stadt	501.652 €
151000	Landkreis Gifhorn	755.515 €
153000	Landkreis Goslar	487.079 €
154000	Landkreis Helmstedt	340.858 €
155000	Landkreis Northeim	524.730 €
157000	Landkreis Peine	616.450 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	471.820 €
159000	Landkreis Göttingen	1.209.806 €
241000	Region Hannover	3.048.113 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	1.712.484 €
251000	Landkreis Diepholz	926.031 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	638.282 €
254000	Landkreis Hildesheim	1.035.950 €
255000	Landkreis Holzminden	244.963 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	538.927 €
257000	Landkreis Schaumburg	656.782 €
351000	Landkreis Celle	812.802 €
352000	Landkreis Cuxhaven	838.056 €
353000	Landkreis Harburg	1.145.863 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	195.316 €
355000	Landkreis Lüneburg	816.090 €
356000	Landkreis Osterholz	499.796 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	731.004 €
358000	Landkreis Heidekreis	624.103 €
359000	Landkreis Stade	929.564 €
360000	Landkreis Uelzen	377.257 €
361000	Landkreis Verden	620.501 €
401000	Delmenhorst, Stadt	345.121 €
402000	Emden, Stadt	228.979 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	641.269 €
404000	Osnabrück, Stadt	617.678 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	261.919 €
451000	Landkreis Ammerland	555.703 €
452000	Landkreis Aurich	837.909 €
453000	Landkreis Cloppenburg	846.880 €
454000	Landkreis Emsland	1.379.813 €
455000	Landkreis Friesland	395.991 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	614.288 €
457000	Landkreis Leer	712.597 €
458000	Landkreis Oldenburg	590.791 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.529.705 €
460000	Landkreis Vechta	676.074 €
461000	Landkreis Wesermarsch	366.201 €
462000	Landkreis Wittmund	228.574 €
999999	SZV Hasenwinkel	5.492 €
	Insgesamt	33.548.000 €



Landesamt für Statistik  
Niedersachsen

## Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2018

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	830.090 €
102000	Salzgitter, Stadt	417.526 €
103000	Wolfsburg, Stadt	441.257 €
151000	Landkreis Gifhorn	677.536 €
153000	Landkreis Goslar	438.832 €
154000	Landkreis Helmstedt	306.673 €
155000	Landkreis Northeim	472.650 €
157000	Landkreis Peine	550.091 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	424.996 €
159000	Landkreis Göttingen	1.088.752 €
241000	Region Hannover	2.732.426 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	1.483.438 €
251000	Landkreis Diepholz	827.044 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	562.167 €
254000	Landkreis Hildesheim	928.198 €
255000	Landkreis Holzminden	222.534 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	486.689 €
257000	Landkreis Schaumburg	593.009 €
351000	Landkreis Celle	721.353 €
352000	Landkreis Cuxhaven	749.461 €
353000	Landkreis Harburg	1.016.845 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	177.646 €
355000	Landkreis Lüneburg	725.708 €
356000	Landkreis Osterholz	447.293 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	662.437 €
358000	Landkreis Heidekreis	561.823 €
359000	Landkreis Stade	827.477 €
360000	Landkreis Uelzen	342.299 €
361000	Landkreis Verden	552.607 €
401000	Delmenhorst, Stadt	307.207 €
402000	Emden, Stadt	201.070 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	568.312 €
404000	Osnabrück, Stadt	549.618 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	231.392 €
451000	Landkreis Ammerland	498.821 €
452000	Landkreis Aurich	760.217 €
453000	Landkreis Cloppenburg	755.508 €
454000	Landkreis Emsland	1.239.830 €
455000	Landkreis Friesland	359.574 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	552.233 €
457000	Landkreis Leer	641.095 €
458000	Landkreis Oldenburg	532.772 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.378.598 €
460000	Landkreis Vechta	608.003 €
461000	Landkreis Wesermarsch	334.454 €
462000	Landkreis Wittmund	207.895 €
999999	SZV Hasenwinkel	4.541 €
	Insgesamt	29.999.997 €



Landesamt für Statistik  
Niedersachsen

## Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2017

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	823.964 €
102000	Salzgitter, Stadt	398.361 €
103000	Wolfsburg, Stadt	436.336 €
151000	Landkreis Gifhorn	680.949 €
153000	Landkreis Goslar	439.134 €
154000	Landkreis Helmstedt	304.303 €
155000	Landkreis Northeim	478.867 €
157000	Landkreis Peine	552.278 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	427.712 €
159000	Landkreis Göttingen	1.096.282 €
241000	Region Hannover	2.708.649 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	1.456.477 €
251000	Landkreis Diepholz	825.513 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	567.340 €
254000	Landkreis Hildesheim	930.993 €
255000	Landkreis Holzminden	222.280 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	484.502 €
257000	Landkreis Schaumburg	594.241 €
351000	Landkreis Celle	715.605 €
352000	Landkreis Cuxhaven	751.163 €
353000	Landkreis Harburg	1.008.856 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	182.025 €
355000	Landkreis Lüneburg	725.281 €
356000	Landkreis Osterholz	454.070 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	674.240 €
358000	Landkreis Heidekreis	566.803 €
359000	Landkreis Stade	825.316 €
360000	Landkreis Uelzen	347.222 €
361000	Landkreis Verden	551.494 €
401000	Delmenhorst, Stadt	299.869 €
402000	Emden, Stadt	202.129 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	565.542 €
404000	Osnabrück, Stadt	546.386 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	229.860 €
451000	Landkreis Ammerland	499.171 €
452000	Landkreis Aurich	769.185 €
453000	Landkreis Cloppenburg	756.915 €
454000	Landkreis Emsland	1.242.671 €
455000	Landkreis Friesland	362.405 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	557.470 €
457000	Landkreis Leer	646.402 €
458000	Landkreis Oldenburg	534.510 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.393.597 €
460000	Landkreis Vechta	607.124 €
461000	Landkreis Wesermarsch	342.427 €
462000	Landkreis Wittmund	209.333 €
999999	SZV Hasenwinkel	4.748 €
	Insgesamt	30.000.000 €



Landesamt für Statistik  
Niedersachsen

## Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2016

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	826.177 €
102000	Salzgitter, Stadt	387.552 €
103000	Wolfsburg, Stadt	431.459 €
151000	Landkreis Gifhorn	688.433 €
152000	Landkreis Göttingen	844.675 €
153000	Landkreis Goslar	438.541 €
154000	Landkreis Helmstedt	303.347 €
155000	Landkreis Northeim	485.086 €
156000	Landkreis Osterode am Harz	252.741 €
157000	Landkreis Peine	555.094 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	433.225 €
241000	Region Hannover	2.675.684 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	1.441.951 €
251000	Landkreis Diepholz	832.065 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	566.482 €
254000	Landkreis Hildesheim	937.396 €
255000	Landkreis Holzminden	222.347 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	482.483 €
257000	Landkreis Schaumburg	596.894 €
351000	Landkreis Celle	713.922 €
352000	Landkreis Cuxhaven	753.601 €
353000	Landkreis Harburg	1.016.218 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	180.943 €
355000	Landkreis Lüneburg	724.060 €
356000	Landkreis Osterholz	455.790 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	679.302 €
358000	Landkreis Heidekreis	569.570 €
359000	Landkreis Stade	824.896 €
360000	Landkreis Uelzen	350.642 €
361000	Landkreis Verden	550.733 €
401000	Delmenhorst, Stadt	295.908 €
402000	Emden, Stadt	201.377 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	558.091 €
404000	Osnabrück, Stadt	542.315 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	227.285 €
451000	Landkreis Ammerland	495.402 €
452000	Landkreis Aurich	783.537 €
453000	Landkreis Cloppenburg	756.590 €
454000	Landkreis Emsland	1.246.872 €
455000	Landkreis Friesland	363.470 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	560.946 €
457000	Landkreis Leer	652.202 €
458000	Landkreis Oldenburg	534.768 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.394.793 €
460000	Landkreis Vechta	606.063 €
461000	Landkreis Wesermarsch	342.410 €
462000	Landkreis Wittmund	211.981 €
999999	SZV Hasenwinkel	4.680 €
	Insgesamt	29.999.999 €



Landesamt für Statistik  
Niedersachsen

### Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule 2015

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	477.598 €
102000	Salzgitter, Stadt	222.059 €
103000	Wolfsburg, Stadt	253.422 €
151000	Landkreis Gifhorn	402.487 €
152000	Landkreis Göttingen	493.965 €
153000	Landkreis Goslar	256.813 €
154000	Landkreis Helmstedt	176.465 €
155000	Landkreis Northeim	284.872 €
156000	Landkreis Osterode am Harz	148.232 €
157000	Landkreis Peine	322.741 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	254.900 €
241000	Region Hannover	1.545.324 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	823.794 €
251000	Landkreis Diepholz	486.448 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	330.626 €
254000	Landkreis Hildesheim	549.447 €
255000	Landkreis Holzminden	132.978 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	282.349 €
257000	Landkreis Schaumburg	352.773 €
351000	Landkreis Celle	417.134 €
352000	Landkreis Cuxhaven	438.713 €
353000	Landkreis Harburg	592.504 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	106.402 €
355000	Landkreis Lüneburg	422.738 €
356000	Landkreis Osterholz	266.701 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	400.461 €
358000	Landkreis Heidekreis	331.260 €
359000	Landkreis Stade	482.498 €
360000	Landkreis Uelzen	206.752 €
361000	Landkreis Verden	320.931 €
401000	Delmenhorst, Stadt	173.587 €
402000	Emden, Stadt	116.786 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	323.948 €
404000	Osnabrück, Stadt	313.083 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	132.287 €
451000	Landkreis Ammerland	290.997 €
452000	Landkreis Aurich	461.674 €
453000	Landkreis Cloppenburg	439.865 €
454000	Landkreis Emsland	730.570 €
455000	Landkreis Friesland	213.771 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	326.449 €
457000	Landkreis Leer	382.280 €
458000	Landkreis Oldenburg	311.467 €
459000	Landkreis Osnabrück	820.751 €
460000	Landkreis Vechta	351.902 €
461000	Landkreis Wesermarsch	201.658 €
462000	Landkreis Wittmund	125.539 €
	Insgesamt	17.500.001 €